

#### **4. Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung (Selbstbestimmungsgesetz, SLBG)**

Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021 und geänderter Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021

Vorlage 5594c

*Ratspräsident Benno Scherrer:* Wir kommen bereits zum Filetstück des heutigen Tages.

*Benjamin Fischer (SVP, Volketswil), Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG):* Heute ist ein historischer Tag. Manche mögen jetzt vielleicht mit der Schulter zucken oder andere finden, das sei zu viel Pathos. Doch für tausende Menschen in diesem Kanton setzen wir heute einen Meilenstein: Wir schaffen neue Möglichkeiten, die ihr Leben verändern können. Und erlauben Sie mir noch eine zweite Vorbemerkung: Es gibt Leute, die sagen, die Politik betreibe heute vor allem noch Mikromanagement und grosse Würfe seien nicht mehr möglich. Hier und heute beweisen wir das Gegenteil. Wenn eine Vorlage gut ist und wenn alle Beteiligten auf ein gemeinsames Ziel hinarbeiten und konsequent die Sache in den Vordergrund stellen, ist ein grosser Wurf im Kanton Zürich möglich. Und dann kann auch ein Konsens entstehen. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, der geänderten Vorlage zuzustimmen. Das heisst natürlich nicht, dass wir uns in jedem einzelnen Punkt einig sind, wir werden dann in der Detailberatung dazu kommen und es wird noch ein bisschen Diskussionspotenzial geben.

Menschen mit Behinderung sollen so weit wie möglich selber bestimmen können, wie, wo und von wem sie betreut und begleitet werden. Die Grundlage dazu wird mit dem neuen Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung, dem Selbstbestimmungsgesetz, geschaffen.

Die KSSG hat die Beratung dieser Vorlage im Mai letzten Jahres aufgenommen und mit insgesamt acht Sitzungen in Rekordzeit abgeschlossen. Das Selbstbestimmungsgesetz mit seinem Systemwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung ist in allen Fraktionen auf grosse Zustimmung gestossen und der Kanton Zürich nimmt damit schweizweit – und unbescheiden können wir sagen: auch international – eine Vorreiterrolle ein. Dieser Wechsel ermöglicht rund 10'000 Personen in diesem Kanton erstmalig, selber zu entscheiden, ob sie allein, in einer Wohnung mit Familie oder Freunden oder in einer Behinderteninstitution leben möchten.

Die Kommission hat die Behindertenkonferenz des Kantons Zürich, den kantonalen Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung, INSOS Zürich, Pro Infirmis (*Behindertenverband*) sowie die SVA (*Schweizerische Sozialversicherungsanstalt*) Zürich angehört, und das Institut für Sozialmanagement der ZHAW (*Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften*) hat der Kommission die Erkenntnisse aus der Studie zur Einführung der Subjektfinanzierung im Kanton Zürich dargelegt.

Die Beratung in der Kommission verlief äusserst konstruktiv und es bestand die einhellige Meinung, es seien zwei grosse Anliegen aus den Behindertenverbänden aufzunehmen: erstens die Schaffung einer fachlich unabhängigen Abklärungsstelle und, zweitens, die Ermöglichung der Leistungserbringung durch Privatpersonen. Die Kommission beantragt folglich, die Leistungserbringung für Menschen mit Behinderung nicht auf Institutionen zu beschränken, wie es der Regierungsrat ursprünglich vorgesehen hat. Zudem soll die Abklärungsstelle mittelfristig aus der Sicherheitsdirektion ausgegliedert werden können. Der Abklärungsprozess und die Bedarfsermittlung sind Kernelemente des neuen Systems, und für dessen Akzeptanz ist es zentral, dass die zuständige Stelle unabhängig arbeitet. Menschen mit Behinderung, die vom Bund mit Assistenzbeiträgen unterstützt werden, sollen gemäss Antrag der KSSG-Mehrheit anstelle von Vouchern einen gewissen Geldbetrag zur Selbstverwaltung erhalten können. Eine Minderheit, bestehend aus SP, Grünen und EVP, fordert, diesen Personen den vollen Leistungsanspruch auszuzahlen und auf die Herausgabe von Vouchern ganz zu verzichten. Der Regierungsrat sieht dies nur in Ausnahmefällen vor.

Die Kommission will hier dem Antrag des Regierungsrates folgen, indem sie der Sicherheitsdirektion ermöglichen will, Institutionen mittels Anordnung zur Leistungserbringung verpflichten zu können, wenn keine Leistungsvereinbarung zustande kommt. Eine Minderheit der FDP will verhindern, dass die Direktion die Leistungserbringung anordnen kann, während eine andere Minderheit der SVP die Anordnungscompetenz der Direktion auf systemrelevante Anbieter beschränken möchte.

Ich danke der Sicherheitsdirektion. Ich danke der Vorsteherin des Sozialamtes, Andrea Lübberstedt, nicht zuletzt der Kommissionssekretärin Pierrine Ruckstuhl und allen Organisationen und Verbänden, die konstruktiv an diesem Gesetz mitgearbeitet haben. Ich werde dann in der Detailberatung auf die einzelnen Änderungsanträge eingehen.

Namens der KSSG beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Kommissionsanträgen zuzustimmen. Besten Dank.

*Susanna Lisibach (SVP, Winterthur):* Am 31. März 2021 verabschiedete der Regierungsrat die Gesetzesvorlage des Selbstbestimmungsgesetzes, SLBG, zuhanden des Kantonsrates. Die SVP steht für Eigenständigkeit und Selbstbestimmung. Dieser Grundsatz muss für alle gelten, auch für Menschen mit Beeinträchtigung. Das neue Gesetz schafft die Grundlage für einen selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung. Anstelle der Objektfinanzierung wird es neu die Subjektfinanzierung geben. Das heisst, statt der Institutionen werden die Betroffenen nun direkt unterstützt, ganz individuell nach ihrem Bedarf, egal, ob sie nun in einer Einrichtung leben oder in einer eigenen Wohnung, mit oder ohne Betreuung. Der Kernpunkt dieser Vorlage ist die Schaffung eines Vouchers, welchen die betroffenen Personen erhalten, plus, wenn möglich, einen Betrag zur Selbstverwaltung. Obwohl diese Gesetzesvorlage durchdacht ist, darf sie kein Selbstbedienungsladen werden.

Damit aber der effektive Bedarf der Selbstbestimmung jedes Einzelnen so reibungslos wie möglich abgeklärt werden kann, wurde das Gesetz in der KSSG behandelt, durchgearbeitet und besprochen. Stellenweise wurde es zum Positiveren abgeändert. Sämtliche Änderungsvorschläge der SVP wurden von der Kommission gutgeheissen und übernommen, die meisten davon sogar einstimmig. Zum Beispiel wurde die Karenzfrist beim Wechsel des Wohnsitzes oder beim Austritt aus einer Institution statt auf drei auf bis zu zwei Jahre festgelegt, was die anderen Kantone sicherlich positiv motiviert, auch ein entsprechendes Selbstbestimmungsgesetz zu erlassen. Auch wurde durch die SVP erreicht, dass die Normtarife subjektfinanzierter Leistungen und die Pauschalen objektfinanzierter Leistungen jährlich festgelegt werden. Des Weiteren wird zu den interkantonalen Vereinbarungen eine regelmässige Berichterstattung seitens Regierungsrates an den Kantonsrat festgeschrieben. Auch die Sicherheitsdirektion war mit den Änderungen der SVP einverstanden, mit anderen Worten: Die SVP-Fraktion hat es auf den Punkt gebracht.

Allerdings können wir den Minderheitsantrag von der links-grünen Ratsseite nicht unterstützen. Dieser verwischt unserer Meinung nach zu sehr die Grenze der Höhe der den Betroffenen zustehenden Beträge. Es ist immer gefährlich, wenn diese Grenze nach oben offenbleibt, denn dies erlaubt zu viel Interpretationsspielraum. Es macht etwas den Anschein, dass dieser einzige Minderheitsantrag der links-grünen Ratsseite eher wie das Setzen einer Duftmarke scheint, frei nach dem Motto «Auch wir haben bei diesem Gesetz mitgemacht».

Anders sieht es bei den Minderheitsanträgen der bürgerlichen Ratsseite aus. Sie haben zum Ziel, den Verwaltungsaufwand möglichst klein zu halten und so die effiziente Abwicklung der Abklärungen zu unterstützen und nicht zu erschweren. Es wäre also ganz im Sinne dieses Gesetzes, wenn Sie unseren Minderheitsanträgen zustimmen würden.

Eine Bemerkung zum Schluss: Trotz verschiedenster politischer Meinungen waren sich sämtliche Fraktionsvertreter in der Kommission selten so schnell so einig. Und auch wenn die schrittweise Umsetzung dieses Gesetzes seine Zeit braucht – der Kanton Zürich steht vor einem Systemwechsel, und das ist gut so. Die Eintretensfrage ist unbestritten.

*Andreas Daurù (SP, Winterthur):* Am 15. April 2014 hat die Schweiz die UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) als 144. Staat ratifiziert. Wir gehören also nicht gerade zu den Top Ten wenn es um die Umsetzung und Einführung von Massnahmen und Instrumenten geht, welche Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen. Nun ist die Schweiz und sind – wie wir das auch bestens aus unserem politischen und föderalen System kennen – insbesondere die Kantone gefordert, die UNO-BRK umzusetzen. Hier ist der Kanton Zürich nun mit dem vorliegenden Selbstbestimmungsgesetz einen wichtigen Schritt gegangen. Der Titel des Gesetzes tönt denn auch schon mal sehr vielversprechend und ja, auch sehr selbstbewusst. Wir stehen hier mit der Beratung im Kantonsrat nun am Schluss des Gesetzgebungs-

prozesses, jedoch ganz am Anfang der Umsetzung und der Wirkung dieses Selbstbestimmungsgesetzes und somit auch am Anfang der genauen Betrachtung, ob das Gesetz auch hält, was dieser Name verspricht.

Was heisst denn «Selbstbestimmung» beziehungsweise «ein selbstbestimmtes Leben führen»? Artikel 19 der besagten UNO-BRK sagt dazu unter anderem, ich zitiere, «dass Menschen mit Behinderung ebenso wie Menschen ohne Behinderung ihren Aufenthaltsort frei wählen und entscheiden können, wo und mit wem sie leben möchten. Insbesondere dürfen Menschen mit Behinderung nicht verpflichtet werden, in besonderen Wohnformen zu leben.»

Bis anhin war jedoch gerade Letzteres nicht selten der Fall im Kanton Zürich. Das bis jetzt gültige und nun dann voraussichtlich alte Gesetz über die Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen, IEG, hat bei den Versorgerinnen angesetzt, bei den Institutionen. Der Kanton hat diese finanziert, und für viele betroffene Menschen mit einer Beeinträchtigung war die Wohnform sodann vielfach gegeben, nämlich sogenannt stationär in einer betreuten Wohnform oder zumindest in einer institutionell organisierten Wohnform. Dies soll sich nun ändern, das vorliegende Gesetz läutet einen Paradigmawechsel ein. Das begrüssen wir vonseiten SP sehr. Am Anfang dieses Gesetzes stand ja auch eine entsprechende Motion (*KR-Nr. 100/2017*), welche die SP mitunterzeichnet und unterstützt hat.

Was erhoffen wir uns von diesem Gesetz nun konkret? Wir als SP wollen, dass dieses Gesetz in den kommenden Jahren ernsthaft Bewegung vor allem in der möglichst freien Wahl der betroffenen Menschen bezüglich ihrer Wohn- und Lebensform bringt. Dabei soll vom Inklusionsgedanken ausgegangen werden und das bedeutet, es muss vom Selbstverständnis ausgegangen werden, welches auch die Menschen ohne Beeinträchtigung oder Behinderung kennen: Ich weiss, was ich brauche, wo es mir gefällt, wo ich konkrete Unterstützung benötige. Ich weiss wie ich wohnen und mich einrichten möchte, und ich weiss, wer mir die beste Hilfe gibt und mit wem ich in Beziehung stehen möchte; eine Selbstverständlichkeit eigentlich, aber ist das mit diesem neuen Gesetz nun auch möglich?

Dieses Gesetz muss also insbesondere die Person mit einer Behinderung ernst nehmen. Dies beginnt bei der Abklärung, bei der Bedarfsermittlung. Die Selbsteinschätzung der Person muss entsprechend grosses, prioritäres Gewicht erhalten, denn sie weiss am besten, was sie braucht. Dies ist im Gesetz auch so vorgesehen. Es gilt hier aber bei der Umsetzung dann auch entsprechend zu handeln und nur in Ausnahmefällen, wenn nicht anders möglich, mit der Fremdeinschätzung zu arbeiten. In diesem Zusammenhang ist es uns und auch der Kommission sehr wichtig, dass die Abklärungsstelle entsprechend fachlich unabhängig ist, am besten über kurz oder lang auch nicht vom Kanton selbst geführt wird, siehe entsprechender Kommissionsantrag. Denn schlussendlich kommt der Abklärungsstelle eine grosse Entscheidungsmacht zu und sie soll daher fachlich vom Finanzierer, also dem Kanton, unabhängig sein.

Zurück zur Selbstverständlichkeit: Ich will selbst entscheiden, wer mir Unterstützung und Hilfe im Alltag gibt. Dies sind nicht selten Menschen aus dem engen sozialen Umfeld: Eltern, Nachbarn, Freundinnen und Freunde und so weiter. Also dürfen nicht nur institutionelle Leistungserbringer im Gesetz vorgesehen sein,

sondern auch private, also natürliche Personen. Auch hier waren wir uns in der KSSG schnell einig. In diesem Zusammenhang kommen aber sicherlich erste Knackpunkte, welche es dann im Sinne der absolut grösstmöglichen Selbstbestimmung zu lösen gilt. Beispielsweise müssen die Mindestanforderungen der privaten Leistungserbringer, beispielsweise in Bezug auf die Qualität, erfüllt sein. Es dürfen aber gleichzeitig auch keine zu hohen Hürden entstehen, welche zu erfüllen beispielsweise für Angehörige wieder eine zu grosse Herausforderung bedeuten, sodass dann trotzdem wieder auf institutionelle Leistungserbringer zurückgegriffen werden muss. Zudem sollen Beiständinnen und Beistände als Leistungserbringende für von ihnen betreute Menschen mit Behinderungen ausgeschlossen werden. Dies scheint uns sehr wichtig, gerade auch in Bezug auf ein Abhängigkeitsverhältnis. In diesem Zusammenhang steht auch der Kommissionsantrag zu Paragraf 32, wo die Höhe der Leistungen, welche einzelnen privaten Leistungserbringenden abgegolten werden, mengenmässig begrenzt ist. Es darf hier kein Abhängigkeitsverhältnis auf eine oder ganz wenige Personen geschehen, und nicht zuletzt soll es auch die privaten Leistungserbringenden schützen. Hier werden wir sicher auch genau hinschauen, damit nicht eine zusätzliche neue Art von Care-Migration entsteht. Betragsmässig soll sich die Abgeltung dann an den Assistenzbeiträgen gemäss Artikel 43 AHVG (*Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung*) und Artikel 42 IVG (*Bundesgesetz über die Invalidenversicherung*) orientieren. Das sind 33.50 Franken pro Stunde und somit nicht gerade viel. Hier müssen wir sicher genau beobachten, wie sich dies dann in der Umsetzung mittelfristig zeigt.

Nun komme ich noch zu einem Hauptkritikpunkt am Gesetz: Eingangs habe ich erwähnt, dass der Titel «Selbstbestimmungsgesetz» sicherlich selbstbewusst und vielsprechend tönt. Der Psychiater Klaus Dörner – einigen von Ihnen, die sich in der sozialpsychiatrischen Szene vielleicht auskennen, sicher ein Begriff – sagt, dass unsere Hilfestellungen an den Bedürfnissen der Schwächsten und nicht an den Fittesten orientiert sein müssen, weil sonst eben permanent die Gefahr von Ausgrenzung besteht. Nun ist es im vorliegenden Gesetz ja so, dass den betroffenen Menschen die Leistungsbezugsberechtigung, also quasi die Bezahlungsform der Dienstleistung, hauptsächlich in Form von Vouchern ausbezahlt wird. Der Regierungsrat sah zuerst vor, dass nur in Ausnahmefällen und nur bei Menschen mit einem Assistenzbeitrag gemäss Artikel 42 IVG ein Teilbetrag in Geld zur Selbstverwaltung ausbezahlt werden soll. Dies entspricht im Grundsatz natürlich nicht diesem Artikel 19 der UNO-BRK und schränkt die Selbstbestimmung sodann auf einen kleinen Teil der bezugsberechtigten Menschen ein. Auch ist dies ein gewisses Zeichen an mangelndem Vertrauen gegenüber den Betroffenen, dass diese selbstbestimmt mit Geld umgehen können. Die Kommission hat sich dann entschieden, das «ausnahmsweise» zu streichen, was eine kleine Verbesserung bedeutet. Wir vonseiten SP wollen aber noch einen Schritt weiter gehen und verlangen, dass diesen Personen der Betrag in der vollen Höhe des Leistungsanspruchs ausbezahlt wird. Wir wollen hier klar mehr Selbstbestimmung. Uns ist klar, dass es Menschen gibt, welche aufgrund der Art ihrer Beeinträchtigung nicht immer oder schwer in der Lage sind, Geldbeträge selbst zu verwalten. Aber wenn

wir hier von einem Gesetz für die Selbstbestimmung sprechen wollen, dann müssen wir hier auch so weit wie immer möglich in diese Richtung hinarbeiten. Abschliessend und alles in allem ist es jedoch ein Gesetz, welches in die richtige Richtung geht und welches wir als SP unterstützen. Und es ist nun äusserst wichtig, dass wir alle hier im Rat diesem Gesetz auch zum Durchbruch verhelfen. Dies sieht auch sehr gut aus. Was uns noch wichtig ist zu erwähnen: Die Ausarbeitung dieses Gesetzes hat durch die Sicherheitsdirektion in enger Zusammenarbeit mit der INSOS, einzelnen betroffenen Menschen mit Behinderungen und dem Dachverband der Verbände der Behindertenorganisationen im Kanton, der BKZ, stattgefunden. Diese Zusammenarbeit lief sehr gut, wie wir auch in den Hearings in der KSSG hören konnten. Natürlich, dies sollte ja selbstverständlich sein, wenn wir von einem Selbstbestimmungsgesetz sprechen, ist es aber leider nach wie vor in vielen Fällen nicht und daher möchte ich dies hier auch positiv erwähnen. Nun kommt die grosse Umsetzung und diese wird eine Herausforderung werden. Vieles muss in der Verordnung zum Gesetz geregelt werden und hier erwarten wir vonseiten der SP, dass, wo immer möglich, die Verordnung die grösstmögliche Selbstbestimmung ausreizt. Wir werden auch wachsam sein, dass die sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben zum Bezug von Leistungen dann in der Praxis nicht zu einschränkend ausgelegt werden. Auch sollen die Ausarbeitung der Verordnung und die Umsetzung weiterhin unter Einbezug der Betroffenen-Verbände und der Betroffenen selber geschehen, das ist absolut essenziell. Hier hat uns aber auch die Direktion beziehungsweise das kantonale Sozialamt zugesichert, dass dies geschehen wird, und da haben wir auch das vollste Vertrauen in das kantonale Sozialamt. In diesem Sinne unterstützen wir dieses Gesetz, treten selbstverständlich darauf ein. Vielen Dank.

*Jörg Kündig (FDP, Gossau):* Die Ausgangslage wurde mehrfach geschildert: «Selbstbestimmung durch Subjektfinanzierung ermöglichen», so heisst der Titel des Vorstosses, der Grundlage war. Die Begriffe «Objektfinanzierung» und «Subjektfinanzierung» sind im neuen Gesetz definiert. Subjektfinanzierung heisst, dass die finanziellen Mittel nicht mehr primär an die Institutionen und Einrichtungen fliessen, sondern dass sie bedarfsorientiert, abgestimmt auf jede einzelne Person, zur Verfügung gestellt werden, eine Herausforderung für alle, denn es ist ein eigentlicher Systemwechsel von einer Angebotssteuerung hin zu einer Bedarfs- oder auch Marktorientierung. Das heisst auch mehr Wahlfreiheit und vor allem Selbstbestimmung für die Menschen mit Behinderung im Kanton Zürich. So wird eine zentrale Forderung der Behindertengleichstellung eingelöst. Die Person mit Behinderung wird also angesehen und anerkannt. Sie kommt aus der althergebrachten Empfängerrolle heraus und nimmt eine aktive, gestaltende, partizipative Rolle ein. Auch die angehörten Organisationen und damit jene, die direkt die Auswirkungen erfahren werden, aber auch die ZHAW haben sich vom Entwurf angehtan gezeigt, und die angebrachten Verbesserungswünsche wurden aufgenommen. Dieser Systemwechsel ist nicht ganz einfach zu gestalten, wir haben es vorher schon gehört. Darum ist auch die vorgesehene Frist bis zur Umsetzung – geplant ist der 1. Januar 2024 – nachvollziehbar und soll genutzt werden.

Nachdem es sich um ein Gesetz handelt, welches auf einer unter anderem von Beatrix Frey unterzeichneten Motion basiert, ist klar, dass wir das Resultat der Beratungen nicht nur mittragen, sondern mit dem Ergebnis sehr zufrieden sind. Ja, wir sind sogar der Ansicht, das Gesetz könnte über den Kanton Zürich hinaus beispielhaft sein. Die von uns eingebrachten Änderungen wurden nicht nur von der Kommission befürwortet, sondern auch von der zuständigen Sicherheitsdirektion. Das machte das Gesetz am Schluss zu einer runden Sache. Dass dennoch Änderungsanträge behandelt werden müssen, liegt im Gesetzgebungsprozess, in dem einmal mehr die Kommission ein Gesetz beraten hat, das von der Regierung verabschiedet ist und deshalb eine entsprechende Anpassung je Paragraf notwendig wird. Wir werden ja bei diesen Anträgen nochmals darauf eingehen können, aus Gründen der Ratseffizienz ist es jedoch nicht zwingend.

Im Rahmen des Eintretens sind aus unserer Sicht folgende Punkte erwähnenswert: Uns war es ein zentrales Anliegen, dass auch Privatpersonen beziehungsweise natürliche Personen als Leistungserbringer gelten können. Wir denken da an Familienangehörige, Beistände oder andere, die nicht unter dem Begriff «juristische Personen oder Institutionen gemäss IFEG (*Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen*)» – zum Beispiel wären das Werkstätten, Wohnheime oder Tagesstätten – Leistungen erbringen können. Das hatte Konsequenzen in verschiedenen Paragrafen des Gesetzes. Die Anpassung erfolgte konsequent und ist erfreulich. Es ist klar, dass die Bedarfsermittlung und damit die Bemessung des Leistungsanspruchs grosse Bedeutung bekommen. Dass eine Abklärungsstelle eingerichtet werden muss und soll, ist unbestritten. Denn fachliche Unabhängigkeit ist uns wichtig, aber auch die Möglichkeit, dass die Sicherheitsdirektion Dritte damit beauftragen kann. Und wir finden, dass die Leistungsempfänger nicht nur ausnahmsweise, sondern grundsätzlich einen Beitrag zur Selbstverwaltung bekommen sollen.

Am Schluss geht es noch um den Abschluss der Leistungsvereinbarungen, auch im Grundsatz unbestritten, aber – und hier gibt es wohl den einzigen Dissens zur Direktion – wir sind der Ansicht, dass Leistungsvereinbarungen einvernehmlich abgeschlossen werden. Die Direktion ist der Ansicht, dass sie in bestimmten Situationen die Möglichkeit haben soll, Leistungsvereinbarungen mittels Anordnung abzuschliessen, mit der Begründung, so könnten Angebotslücken verhindert werden. Dass die Institutionen einen Schwankungsfonds führen sollen, war uns ebenfalls nicht ganz einsichtig. Dass zudem noch die Mittelverteilung daraus genehmigungspflichtig sein soll, widerspricht vollständig den Überlegungen, dass auch die Leistungsanbieter ein gewisses Risiko tragen sollen und unternehmerische Entscheide fällen müssen. Mit der Beschränkung auf jene Angebote, die vom Kanton finanziert werden, können wir aber letztendlich damit leben.

Beim Eintreten, glaube ich, ist auch der Moment da, um etwas zum Geld zu sagen. Das Gesetz wird in der Anfangsphase Mehrkosten verursachen. Die Schätzung – mehr ist es nicht – beläuft sich auf zwischen 20 und 60 Millionen Franken. Wir sind der Ansicht, dass auf der einen Seite die Zielerreichung, andererseits aber auch die Tatsache, dass sich über die Dauer Entlastungen ergeben werden, weil Einsparungen im stationären Bereich bei den Institutionen möglich sein werden,

diese Mehrkosten in einer Anfangsphase rechtfertigen. Deshalb sind für uns die Mehrkosten akzeptabel.

Die Umsetzung neuer Gesetze ist nicht immer einfach. In diesem Zusammenhang sei an das KJG, Kinder- und Jugendheimgesetz, erinnert. Der Gesetzesbuchstabe ist eine Sache, das praktische «Wie» eine andere. Deshalb sind wir auf der einen Seite gespannt auf die Verordnung, auf der anderen Seite aber auch auf die vorgesehene Kommission für Behindertenfragen. Paradigmenwechsel führen auch immer zu Reibungen mit Anbietern und Leistungserbringern, die sich neu ausrichten müssen. Hier braucht es Geschick, aber durchaus auch ein gewisses Durchsetzungsvermögen.

Zusammenfassend: Das Gesetz nimmt ein Bedürfnis auf, ist austariert, zielgerichtet und hat Strahlcharakter. Die FDP erachtet es als gelungen und wird nicht nur darauf eintreten, sondern es in der jetzt vorliegenden Form auch genehmigen. Tun Sie Gleiches. Besten Dank.

*Claudia Hollenstein (GLP, Stäfa):* Stellen Sie sich eine Kommode vor: Diese hat verschiedene Schubladen. In diesen Schubladen liegen Dienstleistungen. Bis anhin wurden Menschen mit einer Behinderung quasi in eine zugewiesene Schublade bewegt oder gequetscht. Nun sollen sie sich die für sie richtigen Dienstleistungen selbst aus den Schubladen nehmen können, ein Systemwechsel also. Ja, es ist entscheidend und richtig, selbst aussuchen zu können, wer betreut und wer begleitet. Jeder Mensch möchte selbst bestimmen können, wie jemand betreut und begleitet. Und klar, jede Person soll sich entscheiden können, wo sie leben möchte. Diese Bemerkungen sind für uns alle eine Selbstverständlichkeit, völlig logisch: Wir entscheiden selbst. Und eine eigenständige Entscheidung in den weitesten Teilen des Lebens sollen alle Menschen haben, egal, ob sie eine Einschränkung haben oder nicht. Heute und hier entscheiden wir darüber. Es ist uns ein Anliegen und wir stehen dafür, dass Menschen mit einer Behinderung selbstbestimmt leben können, in hoffentlich allen Belangen ihres Lebens. Ein Systemwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung wird vollzogen. Dieser Wechsel wird es ermöglichen, dass rund 10'000 Personen im Kanton Zürich erstmals selbst entscheiden können, ob sie allein in einer Wohnung, mit Familie oder Freunden oder in einer Behinderteninstitution leben möchten. Sie entscheiden selbst, es wird nicht über sie entschieden. Das ist ein relevanter Unterschied. Wohnen kann in der eigenen Wohnung möglich sein. Es werden massgeschneiderte Leistungen ermöglicht. Wahlfreiheit wird mehr Dynamik und somit auch mehr Markt ergeben. Damit werden vielfältige, durchlässige und kombinierbare Angebote mit Entwicklung entstehen. Die Form ist einfach, das Resultat vielfältig, weil individuell.

Menschen mit einer Behinderung gelangen an eine Abklärungsstelle. An dieser können sie ihren individuellen Bedarf an Begleitung und Betreuung für den Alltag ermitteln. Wichtig dabei: Die Abklärungsstelle ist fachlich unabhängig. Steht der Bedarf fest, so erhalten sie einen Voucher, also quasi eine Leistungsgutschrift, er ist selbstbestimmt einsetzbar. Selbstbestimmt heisst auch, nicht auf die Unterstüt-



zung von Privatpersonen verzichten zu müssen, wenn diese gewünscht ist. Menschen in nächster Umgebung kennen die Personen und deren Bedürfnisse oft sehr gut, eine Unterstützung ihrerseits schafft Vertrauen. Diese Unterstützung soll nicht nur einen emotionalen, sondern auch einen finanziellen Wert haben. Werden Menschen mit einer Behinderung vom Bund mit Assistenzbeiträgen unterstützt, ist es richtig, dass anstelle von Vouchern ein gewisser Geldbetrag zur Selbstverwaltung ausbezahlt wird. Und «unabhängig» kann auch mit «frei» formuliert werden. Fachlich unabhängig bedeutet, sich im fachlichen Inhalt nicht mit Einschränkungen, anderen Meinungen und Haltungen auseinandersetzen zu müssen.

Dieses Gesetz ist ein Meilenstein in Bezug auf die Unterstützung, die Selbstentscheidung und Begleitung von Menschen mit einer Behinderung. Dazu gehört eine fachlich unabhängige Abklärungsstelle. Der Wert der Freiheit in einer liberalen Gesellschaft zeigt sich auch darin, wie viel Freiheit und Selbstbestimmung wir Menschen mit Behinderungen bieten. Dieses Gesetz ist dazu ein wichtiger Meilenstein. So formulierte es schon Michael Zeugin, Fraktionspräsident der GLP, in unserer Medienmitteilung. Die GLP tritt auf die Vorlage ein und unterstützt sie.

*Florian Heer (Grüne, Winterthur):* Ich vertrete in der heutigen Debatte zum SLBG meine leider verhinderte Fraktionskollegin Jeanette Büsser. Meine Voten stützen sich auf die ihren.

Diese Vorlage ist ein richtig grosser Durchbruch der Selbstbestimmung von Menschen mit einer Beeinträchtigung. Es ist ein Glanzstück der gesamten Legislatur, ja, es ist ein historischer Moment, der von vorhin verwendete Pathos ist durchaus angebracht. Wenn es mit der Umsetzung klappt, wird dies ein Wendepunkt sein, welcher uns als gesamte Gesellschaft etwas besser macht. Es sind verschiedene Puzzle-Teile, die dazu beigetragen haben, und auf drei Elemente möchte ich fokussieren, erstens, die Behindertenrechtskonvention: Behinderung wurde im 20. Jahrhundert zunächst medizinisch begriffen, als Krankheit. Geantwortet wurde darauf mit therapeutischen und sozialpädagogischen Massnahmen. Später dominierte dann der soziale Begriff der Behinderung oder Beeinträchtigung. Ziel war nun, die Integration von beeinträchtigten Menschen, und es ging immer mehr darum, Barrieren abzuschaffen, das Behindertengleichstellungsgesetz ist Ausdruck davon. Die Behindertenrechtskonvention führte nun mit Artikel 1 Absatz 2 eine weitere Perspektive ein. Es geht nun um die wirksame und gleichberechtigte Teilhabe. Defizitär ist nicht mehr der Mensch, sondern das System. Der beeinträchtigte Mensch muss nicht mehr in die Gesellschaft integriert werden, sondern er wird, wie jeder andere Mensch auch, als inkludiert in die Gesellschaft an- und wahrgenommen.

Die Schweiz hat, im Unterschied zu anderen Ländern, auch den Artikel 12 der BRK vorbehaltlos übernommen. Darin verpflichten sich die Vertragsstaaten, geeignete Massnahmen zu treffen, um Menschen mit einer Beeinträchtigung Zugang zu Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigen. Das ist der neue Geist, welcher mit der BRK verströmt wird, und das ist der Geist, welcher in dieser Vorlage zugrunde liegt, und

damit bin ich beim Kernpunkt zwei: Das vorliegende Gesetz, Vorlage 5594, ist nämlich eine solche geeignete Massnahme beziehungsweise die Grundlage dazu. Besondere Erwähnung verdient der Prozess, welcher zu diesem Ergebnis führte, ein Prozess, welcher einerseits auf einer vom KSA (*kantonales Sozialamt*) in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Studie der ZHAW, verfasst von Liesen/Wyder (*Professor Christian Liesen/wissenschaftliche Mitarbeiterin Angela Wyder*) zur Einführung der Subjektfinanzierung fusst, und andererseits ein Prozess, welcher partizipativ gestaltet wurde. Alle Anspruchsgruppen wurden eingehend konsultiert und einbezogen, was wir für ungemein wichtig halten. Dass der Umsetzungsprozess im gleichen Stil begleitet werden wird, das schafft Vertrauen, denn die Umsetzung bedarf der Umsicht und eines langen Atems. Es geht schliesslich um schätzungsweise 20'000 Menschen in unserem Kanton, die auf Leistungen Anspruch haben könnten.

Anschliessend kam diese Vorlage in die Kommission, und damit bin ich bei meinem dritten Kernpunkt, der Kommissionsarbeit: Sie verlief äusserst effizient. Viele Anträge wurden von der Kommission mehrheitlich oder oft auch einstimmig übernommen. Irgendwie schien allen klar: Das Thema und das Gesetz sind einfach eine gute Sache. Beim Antrag, auch private Leistungserbringer zuzulassen, hatten wir Grüne anfangs Bedenken, obwohl dies selbstverständlich ein grosses Anliegen der Direktbetroffenen ist. Wir haben die Vor- und Nachteile vertieft diskutiert. Es obliegt nun den für die Umsetzung Verantwortlichen, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass keine Kollateralschäden entstehen. Eine zentrale Forderung der Grünen, dass sich die Vergütung an private Leistungserbringende am bereits existierenden Assistenzbeitrag ausrichten muss, wurde in die Vorlage aufgenommen. Damit wollen wir Lohndumping und Ausbeutung von Care-Migrantinnen verhindern.

Von allen Anspruchsgruppen wird es noch viel Innovation und einen langen Atem brauchen. Der Regierungsrat geht von einem Umsetzungsprozess bis ins Jahr 2030 aus. Neue Angebote müssen geschaffen werden; insbesondere die ambulanten müssen ausgebaut werden, sonst bleiben Wahlfreiheit und Selbstbestimmung leere Worthülsen. Wenn alles klappt, ist dieses Gesetz, wie gesagt, ein richtig grosser Wurf und ein längst fälliger Meilenstein zum Wohl von Menschen mit einer Beeinträchtigung. Wir Grünen treten selbstredend auf diese Vorlage ein.

*Lorenz Schmid (Die Mitte, Männedorf):* Die grossen Worte des Kommissionspräsidenten kann ich wirklich nur bestätigen. Wir haben sehr gute Arbeit geleistet, die Arbeit wurde uns ja – ich komme noch darauf zurück – sicher auch von der Sicherheitsdirektion ein bisschen abgenommen. Selbstbestimmung ist ein urliberales Prinzip und es entspricht dem christlich-abendländischen Prinzip – zumindest dem Prinzip. Und ich bin froh, dass diese Prinzipien unbeanstandet blieben, die Kommissionsdiskussion überstanden haben, ungeachtet der Gefahr, dass doch eher Mehrkosten durch Selbstbestimmung drohen; das Gesundheitswesen lässt grüssen. Andreas Daurù, in der Tat stehen wir im europäischen Umfeld nicht auf erster Position, da werden wir sicher glattweg von verschiedenen Staaten aus dem Süden, aber auch von Norden in den Schatten gestellt. Zürich steht jetzt zumindest

im schweizerischen Umfeld trotzdem auf guter Position. Inhaltlich werde ich bei den Paragrafen die Position der Mitte darlegen. Sie unterscheidet sich kaum von den anderen Parteien, womit ich mit einem kleinen Augenzwinkern Folgendes feststellen möchte:

Wir beraten heute eine Vorlage, die unheimlich einstimmig unterstützt wird, unheimlich. So etwas habe ich in den letzten 15 Jahren meiner Politkarriere im Kantonsrat nie erlebt. Wir hatten 16 bis 18 Änderungsanträge zur regierungsrätlichen Vorlage, meist einstimmig; und wenn nicht, dann sind es inhaltlich kleine Differenzen als Minderheitsanträge, beinahe semantischer Natur, entstanden in der klärenden Diskussion, schon in der Eintrittsdiskussion und -debatte, sogleich aufgegriffen von der Sicherheitsdirektion, von unserem wachsamem Sicherheitsdirektor (*Regierungsrat Mario Fehr*), sogleich gefolgt von einem eigenen Gegenvorschlag mit der Bemerkung unseres Sicherheitsdirektors, dass diese neue Formulierung sicher auch die Mehrheit in der Regierung finden würde. So fand sie es auch in der Kommission – wahre Konkordanz nicht nur zwischen den Parteien, sondern auch zwischen der Regierung und der Kommission, das Verhalten nahm teilweise zuweilen bizarre Formen an. Ich danke somit dem harmoniebedürftigen Sicherheitsdirektor sowie der sehr kompetenten Frau Lübberstedt für die konstruktive Zusammenarbeit, eine Zusammenarbeit, die wir so nicht immer erfahren durften, zum Beispiel in der Diskussion um die Revision des Sozialhilfegesetzes.

Wir treten ein, freuen uns auf die Umsetzung. Ein Gesetz ist das eine, das Leben im Geiste des Gesetzes ist das andere, und da werden wir natürlich ein waches Auge darauf haben, wie es auch schon Andreas Daurù gesagt hat, auf die Umsetzung und die Verordnung.

*Mark Anthony Wisskirchen (EVP, Kloten):* Ich bin völlig überrascht, dass Lorenz Schmid schon fertig ist (*Heiterkeit*).

Wahrscheinlich jeder von uns in diesem Saal führt ein selbstbestimmtes Leben, mindestens seit dem 18. Lebensjahr. Weshalb sollte dieses Recht ausgerechnet Menschen mit Beeinträchtigungen vorenthalten bleiben? Ich bin selber Präsident einer sozialen Einrichtung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Zürcher Unterland, die am vorangegangenen Workshop zum Selbstbestimmungsgesetz mit 75 weiteren Institutionen mitgewirkt und die Herausforderungen, aber auch Chancen, die dieser Paradigmenwechsel für die betroffenen Menschen, Klientinnen und Klienten und Institutionen mit sich bringen wird, sehr genau hinterfragt hat. Die Umsetzung der UNO-Behindertenkonferenz und die damit verbundene erhöhte Selbstbestimmung für Menschen mit Beeinträchtigungen ist längst überfällig. Die Umsetzung von der Objekt- zur Subjektfinanzierung ist nicht ganz problemlos und schon gar nicht kostenneutral, wie das die ursprüngliche Motion, die von der EVP mit Markus Schaaf mitinitiiert wurde, noch gefordert hat. Dennoch dürfte durch das neue Gesetz die Verwendung der Mittel bedarfsorientiert und wirksam eingesetzt werden. Die Menschen mit sozialversicherungsrechtlich anerkannten Beeinträchtigungen sollen durch die subjektfinanzierten Leistungen in ihrer Wahlfreiheit unterstützt und, soweit möglich, in ihren Entscheidungen

selbstbestimmt leben können. Dabei sollte die individuelle Bemessung des finanziellen Unterstützungsbedarfs, unabhängig davon sein, ob die betroffene Person in einer Institution oder ausserhalb lebt und arbeitet.

Mit dieser Gesetzesvorlage sind wir endlich im Zeitalter der Gleichberechtigung auch für Menschen mit Beeinträchtigungen angekommen. Dennoch bringt die Umsetzung noch viel Arbeit oder auch Potenzial mit sich. Zum Beispiel soll die Leistungserbringung, wenn die Wahlfreiheit keine leere Worthülse bleiben soll, nicht nur durch Institutionelle, sondern auch weiterhin durch Private, wie Freunde, Nachbarn und Verwandte, die gewisse Unterstützungsleistungen erbringen und an die sich die betroffenen Menschen in ihrem täglichen Umfeld gewohnt sind, erbracht und entsprechend entschädigt werden können.

Die EVP-Fraktion ist vom neuen Selbstbestimmungsgesetz insgesamt überzeugt, das grosse Ausstrahlung in die Kantone der Schweiz haben wird und die Forderungen der Behindertenkonferenz sowie unsere eigenen Forderungen zugunsten der betroffenen Menschen aus der Motion weitestgehend erfüllt, und tritt auf das Gesetz ein. Geben wir unseren betroffenen Mitmenschen die grösstmögliche Freiheit zu mehr selbständigem Gestaltungsraum in ihrer ohnehin schon eingeschränkten Lebensform.

Im Sinn und Grundsatz des neuen Selbstbestimmungsgesetzes unterstützen wir den Minderheitsantrag von SP und Grünen, der verlangt, dass die Menschen mit Beeinträchtigungen die Assistenzbeiträge nicht mit Vouchern, sondern mit einem Geldbetrag zur Selbstverwaltung erhalten sollen. Dabei ist es uns wichtig, dass der volle Leistungsanspruch zur Selbstverwaltung ausbezahlt ist. Die weiteren Minderheitsanträge von FDP und SVP unterstützen wir nicht.

*Anne-Claude Hensch Frei (AL, Zürich):* Dieses neue Gesetz vollzieht auf kantonaler Ebene den längst fälligen Paradigmenwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung und ermöglicht damit neu rund 10'000 Menschen mit Behinderung im Kanton den selbstbestimmten Leistungsbezug. Das heisst, sie können neu, soweit es ihnen möglich ist, selber wählen, wo sie wohnen und von wem sie im Alltag begleitet, betreut oder beraten werden. Dies ist also ein langsehnter Meilenstein für alle Menschen mit Behinderung im Kanton. Der Anstoss kam aber von aussen, nämlich durch die UNO-Behindertenrechtskonvention, die BRK. Dies ist der Anfang eines Systemwechsels, an dessen Ende tatsächliche Selbstbestimmung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderungen entstehen soll. Beides wurde durch die bisherige Fokussierung der Objektfinanzierung auf institutionelle Wohnplätze bislang wenig gefördert. Fakt ist, dass es heute auf die Behinderungsart einer Person ankommt, ob überhaupt eine Wahlfreiheit bezüglich ihrer Wohnsituation besteht. Ebenso ist wirkliche Teilhabe längst nicht in allen Institutionen gewährleistet. Alternative Wohnformen können Sie mit der Lupe suchen. Das neue Selbstbestimmungsgesetz soll sie nun ermöglichen. Es ist aber ein langer Weg, der viel Engagement von allen Seiten verlangt, damit wir von der rein fürsorglichen und karitativen Perspektive in diesem Bereich wegkommen und dennoch passgenaue Angebote zur Verfügung gestellt werden können.

Was sind nun die Kernelemente dieses Gesetzes? Eben einmal der bereits erwähnte Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung: Personen mit einer Behinderung können künftig bestimmen, von wem sie welche Leistung einkaufen wollen. Es kann dies von institutionellen Leistungserbringenden oder auch von Privaten sein. Die Kommission hat hier die Regierungsrats-Vorlage auf Drängen der Behindertenverbände angepasst und lässt nun auch Privatpersonen als Leistungserbringende zu. Dies ist einerseits eine sehr praktische Lösung gerade für kurz dauernde Hilfestellungen, die zum Beispiel ein Nachbar problemlos erbringen kann. Andererseits gilt es hier aber auch prekäre Arbeitsverhältnisse im Care-Bereich zu verhindern, Florian Heer hat dies sehr gut ausgeführt. Jedenfalls sollen darüber keine Kostenoptimierungen des Systems finanziert werden. Da bittet die AL die Direktion, die Entwicklung genau zu verfolgen und, wenn nötig, einzuschreiten.

Ein nächstes Kernelement ist die Abklärungsstelle. Diese soll den Anspruch der Leistungen für die einzelnen Personen über eine individuelle Bedarfsermittlung erheben. Ob das Selbstbestimmungsgesetz tatsächlich zum Fliegen kommt, hängt auch massgeblich davon ab, wie die Abklärungsstelle arbeitet. Eine qualitativ gute Bedarfsabklärung ist höchst anspruchsvoll. Das hängt mit der Heterogenität der leistungsberechtigten Personen zusammen. Hier braucht es viel Fachwissen, Verständnis und Kenntnisse über eine enorme Spannbreite an Behinderungen, und den dazu passenden Wohn-, Betreuungs- oder Begleitsituationen. Zwingend ist gutes und genügend Personal, das zu einer differenzierten Bedarfsermittlung fähig ist. Ebenso wichtig ist, dass dem Abklärungsprozess genügend Zeit eingeräumt wird. Ergänzend braucht es dazu den Beizug des Umfeldes, eines allfälligen Beistandes oder einer Beiständin und eventuell von Fachstellen. Nur so kann die Beitragsbemessung gut gelingen.

Die beratende Kommission schlägt abweichend vom Regierungsrat vor, dass die Abklärungsstelle mittelfristig aus der Sicherheitsdirektion ausgegliedert werden kann. Dies findet die AL ebenfalls sinnvoll. Für die Betroffenen ist es wohl vertrauenserweckender, wenn eine fachlich unabhängige Stelle die Bedarfsermittlung vornimmt. Gerade bei komplexeren Ausgangslagen kann dies die Abklärungssituation entspannen, da dann in den Augen der Betroffenen nicht der Kanton quasi etwas gemauschelt haben könnte.

Beim Prozess der Bedarfsermittlung müssen wir uns zudem bewusst sein, dass wir Neuland betreten. Hier bitten wir einfach sowohl die Direktion wie auch das Sozialamt, die Entwicklung genau zu beobachten und unter Einbezug auch der Betroffenen und der Behindertenorganisationen zu evaluieren und allenfalls einzugreifen, wenn es dann Korrekturmassnahmen braucht.

Ein weiteres Kernelement ist der Voucher, mit denen Menschen mit Behinderung die Leistungen beziehen können. Dies vereinfacht zwar gerade für Menschen mit kognitiver Einschränkung die Bezahlung der Angebote. Bei den Menschen, die bereits Assistenzbeiträge des Bundes erhalten und die ja selber in der Lage sind, ihr Geld zu verwalten, ist die AL der Meinung, dass diese den ganzen Geldbetrag erhalten sollen, der ihnen zusteht. Dies vereinfacht ihnen die Administration und

Auszahlung doppelt angestellter Privatpersonen, halt je nach System. Wir werden hier mit der Minderheit von SP, Grünen und EVP stimmen.

Abschliessend bleibt Folgendes zu dieser Systemänderung festzuhalten: Bislang floss durch die Objektfinanzierung das Geld vorwiegend in die Institutionen, welche Wohnplätze anbieten. Durch die Subjektfinanzierung dürften sich die Angebote verändern hin zu alternativen und selbstbestimmteren Wohnformen und zur Ermöglichung besserer Teilhabe innerhalb der Institutionen sowie am gesellschaftlichen Leben. Ein Teil der Menschen, die in Institutionen wohnen, darf sich Hoffnung auf eine eigene Wohnung machen, wobei der grosse Exodus aus den Wohnheimen und Aussenwohngruppen nicht gleich stattfinden dürfte. Die Mietkosten auf dem angeheizten Wohnungsmarkt erschweren die Suche nach einer geeigneten Wohnung. Aber eines bleibt sicher: Es müssen jetzt konkrete neue Angebote entstehen, die dies ermöglichen.

Gleichzeitig müssen wir uns vergegenwärtigen, dass sich der selbstbestimmte Leistungsbezug für Menschen mit Behinderung eben nicht im freien Markt abspielt. Hier gibt es Menschen, die sehr schlechte Karten haben, wenn es darum geht, eine für sie passende Leistung einzukaufen; sei es, weil ihre Betreuung zu aufwendig und anspruchsvoll ist, sei es, weil die nötigen Ressourcen personeller und finanzieller Art nicht zur Verfügung stehen an ihrem Wunschort. Gesellt sich hier zusätzlich schwieriges Verhalten aufgrund inadäquater Betreuung hinzu, landen solche Personen schnell in der Psychiatrie und finden nachher keinen Platz mehr. In diesen Fällen das Selbstbestimmungsrecht zu ermöglichen, ist der eigentliche Lackmestest bei dem vorgeschlagenen Systemwechsel.

Die Alternative Liste wird also einzig dem Minderheitsantrag der SP, Grünen und der EVP folgen. Ansonsten stimmen wir mit der Kommissionsmehrheit und treten somit auf die Vorlage ein. Besten Dank.

*Beatrix Frey (FDP, Meilen):* Es gibt Tage, da fragt man sich, wieso man sich die politische Knochenarbeit antut und ob es mehr ist als viel Lärm um wenig, was wir bewirken. Und es gibt Tage, an denen man sich sehr bewusst wird, dass man für viele Menschen Gutes bewirken kann. Heute ist für mich und meine Mitmotiönäre ein solcher Tag, und ich hoffe, nicht nur wir freuen uns auf die Debatte um das Selbstbestimmungsgesetz, sondern auch die Menschen mit Beeinträchtigungen.

Den Anstoss zur Motion gaben mir zwei junge Männer mit körperlichen Einschränkungen, die sich wünschten, ein selbstbestimmteres Leben führen zu können und auch Verantwortung für ihre Entscheidungen zu übernehmen. Ich habe dieses Anliegen aufgenommen, denn die Wahlfreiheit für Menschen mit Beeinträchtigungen entspricht nicht nur unserer liberalen Überzeugung, sondern auch der Behindertenrechtskonvention der UNO, welche die Schweiz ebenfalls ratifiziert hat. Nun, knapp fünf Jahre später, beraten wir einen Gesetzesentwurf, der einen wegweisenden Systemwechsel bei der Finanzierung der Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigung bedeutet und der ihnen mehr Wahlfreiheit ermöglichen soll. Ich möchte mich an dieser Stelle vor allem bedanken, einerseits beim Sicherheitsdirektor Mario Fehr und bei der Leiterin des Sozialamtes, Andrea

Lübberstedt. Sie haben den Ball aufgenommen und eine gute und breit abgestützte Vorlage erarbeitet. Die Komplexität und die Herausforderungen bei einer subjektorientierten Finanzierung sind gross, namentlich bei Menschen mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen. Ich danke auch den Behindertenorganisationen und -institutionen, die sich konstruktiv am Gesetzgebungsprozess beteiligt haben, der KSSG und insbesondere meinen Fraktionskolleginnen und -kollegen, die das Gesetz in der Vorberatung noch liberaler ausgestaltet haben, und natürlich den Menschen mit Beeinträchtigung, die sich in Geduld üben mussten. Nun, gut Ding will Weile haben und der vorliegende Gesetzesentwurf hat tatsächlich Pionierpotenzial. Nach demselben Meccano können in Zukunft nicht nur Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigung, sondern auch für betagte Menschen oder Menschen in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen ausgerichtet werden. Deshalb möchte ich dem Dank auch noch ein paar Wünsche hinzufügen: dass das Gesetz nicht nur zügig beraten und in Kraft gesetzt wird, sondern dass man bei der Umsetzung auch Mut und Pragmatismus walten lässt. Ich wünsche mir, dass man den Menschen mit Beeinträchtigung und ihren Angehörigen etwas zutraut und ihnen, wenn immer möglich, den Leistungsbetrag zur Selbstverwaltung übergibt. Ich wünsche mir, dass man offen ist für neue Dienstleistungen, Dienstleister, Angehörigenunterstützung sowie Lebens- und Kooperationsformen. Und ich wünsche mir, dass die Verwaltung nicht versucht, alles präventiv zu kontrollieren und zu hohe Standards bei den Dienstleistern, die einen Voucher beziehen wollen, anzusetzen. Missbrauch zu vermeiden ist wichtig, aber man kann das Risiko nicht vollumfänglich ausschliessen, ohne ein Bürokratiemonster zu schaffen. Das Recht auf Selbstbestimmung ist auch das Recht, Fehler machen zu dürfen. Und lassen Sie sich das von einer Mutter gesagt sein, die das Loslassen auch nicht erfunden hat. Besten Dank.

*Lorenz Habicher (SVP, Zürich):* Ich möchte mich auch für die gute Zusammenarbeit bedanken. Das Votum von Beatrix Frey hat mich auf den Plan gerufen. Ich möchte daran erinnern, dass ein zentraler Teil der Motion 100/2017 die Kostenneutralität war. Beatrix hat in ihrem Votum – ich könnte noch schauen, wann das war –, als die Motion überwiesen wurde, festgehalten, es ist im Protokoll vermerkt, dass die Motion kein finanzpolitischer Vorstoss sei und dass man Wert darauf lege, dass der Zürcher Finish entsprechend kostengünstig ist. Und sie hat dann darum gebeten, dass die Motion unterstützt wird. Die SVP hat darauf repliziert – Ruth Frei (*Altkantonsrätin*), SVP, Wald, hat das noch gemacht, das ist eine Vorgängerin von mir in der KSSG – und ganz klar darauf hingewiesen, dass wir nicht gegen den Systemwechsel sind, aber dass wir diese Kostenneutralität nicht sehen, dass wir ganz klar von Mehrkosten ausgehen, und die SVP wird heute bestätigt: Es wird Mehrkosten geben. Wir sind froh, dass wir in der Beratung dieses Gesetzes so darauf hinwirken konnten, dass die Mehrkosten eben in einem gewissen Rahmen bleiben und nicht, wie von SP und Grünen gefordert, explodieren. Diese Anträge wurden alle abgelehnt. Das heisst, der Herr Regierungsrat hat eine sehr gute Arbeit geleistet und wir haben jetzt ganz wenige Anträge zu besprechen. Somit übergebe ich dem Herrn Regierungsrat das Wort.

*Ratspräsident Benno Scherrer: Das Wort übergebe ich (Heiterkeit).*

*Regierungsrat Mario Fehr: An Tagen wie diesen dürfen wir uns eigentlich alle glücklich schätzen. Es ist ganz offensichtlich möglich, dass inmitten der Bewältigung einer Pandemie (Corona-Pandemie), mitten in einer «struben» Zeit, in der die Nerven auch einmal blank liegen, in einer Zeit, in der Kontroversen hochgefahren werden, die normalerweise nicht nötig wären, ganz offensichtlich ein Konsens hergestellt werden kann über ein Gesetz, das, wie der Kommissionspräsident zu Recht gesagt hat, historisch ist oder, mit den Worten von Frau Frey, Pioniercharakter einnehmen kann. Es ist offenbar möglich, hier – Herr Schmid hat es gesagt – eine Harmonie herzustellen, eine zielgerichtete Harmonie, weil alle hier drin spüren, dass dieser Schritt jetzt notwendig ist, dass wir alle gemeinsam dafür einstehen, dass behinderte Menschen in diesem Kanton mehr Wahlfreiheit, mehr Selbstbestimmung haben, dass sie selber bestimmen können sollen, wie und wo sie wohnen, arbeiten, betreut und begleitet werden.*

Dass diese Vorlage jetzt so auf dem Tisch des Hauses liegt, hat sehr viel mit der Motion zu tun, die uns – neben der Behindertenrechtskonvention – angeregt hat. Es hat sehr viel mit der Kommissionsarbeit zu tun; ich danke dem Kommissionspräsidenten, dass er diese Vorlage so rechtzeitig noch unter Dach und Fach gebracht hat, dass wir ihn nachher mit Verdacht auf eine Glanzleistung in den Nationalrat entlassen können (*Benjamin Fischer rückt im März für den zurückgetretenen Hansueli Vogt in den Nationalrat nach*). Diese zielgerichtete Harmonie war hier notwendig. Diese Vorlage wird nicht nur im Kanton Zürich Beachtung finden, sondern weit darüber hinaus. Es ist nun nicht so, dass die anderen Kantone in diesem Bereich nicht versucht hätten, zu legiferieren, einzelne Kantone sind seit mehreren Jahren damit beschäftigt, immer neue Entwürfe vorzulegen. Hier ist der Kanton Zürich derjenige, der die Pace, das Tempo bestimmt. Wir haben einen Austausch vor allem auch mit den Ostschweizer Kantonen. 300 bis 400 behinderte Menschen aus dem Kanton Zürich sind in spezialisierten Einrichtungen in der Ostschweiz und vice versa sind etwa 300 bis 400 aus der Ostschweiz in unseren Institutionen. Gesamtschweizerisch ist dieser Austausch vielleicht bei 700 bis 800 Personen. Es ist klar, wenn der Kanton Zürich dieses Gesetz mit diesem Rückhalt, mit dieser Einstimmigkeit, im Wissen auch, dass es einen Mehrwert hat, der aber auch etwas mehr kosten wird, wenn der Kanton Zürich hier und heute und dann am 28. Februar 2022 in der zweiten Lesung dieses Gesetz beschliessen wird, wird das eine Auswirkung auf die ganze Schweiz haben, zunächst auf die Ostschweizer Kantone, die sehr interessiert sind an dieser Gesetzesvorlage. Ich muss kein Prophet sein, um sagen zu können, dass sich diese Art zumindest in der Deutschschweiz relativ rasch durchsetzen wird, bei allen, die derzeit an Gesetzesrevisionen sind, zu denen sie auch verpflichtet werden, weil eben die UNO-Behindertenrechtskonvention Anforderungen an uns stellt, die wir so heute nicht erfüllen können. Wir werden hier eine Pace für die anderen liefern.



Ich möchte ganz ausdrücklich den Prozess würdigen, den meine Amtschefin, Frau Lübberstedt, mit ihrer Crew zusammen mit allen Organisationen in diesem Bereich gemacht hat, mit der Behindertenkonferenz, INSAS, Pro Infirmis, Verband der Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen, auch der Sozialkonferenz des Kantons Zürich und vielen weiteren einzelnen Menschen und Organisationen, die sich in diesen Prozess eingebracht haben. Herr Daurù hat zu Recht darauf hingewiesen, dass auch im Hearing der Kommission genau dies zum Ausdruck gekommen ist. Die Vorlage hat einen breiten Konsens. Es ist nicht alles, was die Behindertenorganisationen gerne gehabt hätten, aber sie wissen, dass dieser Schritt ein zentral wichtiger ist.

Es wurde von mehreren Votanten darauf hingewiesen, von Frau Hensch, von Frau Frey, von Herrn Schmid, dass wir hier am Anfang eines längeren Prozesses stehen. Dieser Prozess wird etwa vier, fünf, sechs Jahre gehen. Wir brauchen Angebote, liberale Angebote der bisherigen Institutionen und von neuen Anbietenden. Diese Angebote müssen zuerst geschaffen werden. Wir werden mit Pilotprojekten arbeiten, wir werden in diesem Sinn und Geist mit viel Schub weitermachen. Wir werden aber auch – das wurde verschiedentlich angemahnt, die Organisationen weiterhin in diesen Prozess einbinden. Wir werden die Betroffenen weiterhin zu Beteiligten machen, die Menschen mit Behinderung und diejenigen, die sie im politischen Prozess vertreten. Hier haben wir wertvolle Anliegen eingebracht. Die Kommission – ich kann das so relativ vereinfacht sagen – hat diese Vorlage noch besser gemacht. Ich glaube, es ist vor allem exemplarisch zum Ausdruck gekommen, dass dann, wenn Regierungsrat und Kantonsrat Hand in Hand versuchen, gemeinsam etwas Gutes zu schaffen, dass es dann noch besser wird, dass es dann gelingen kann. Ich glaube, wenn wir so weiterarbeiten, dann kann noch vieles gelingen in diesem Kanton.

Wir werden – einfach, damit das auch klar ist – mit der Verabschiedung dieses Selbstbestimmungsgesetzes nicht am Ende der Diskussion angelangt sein, die UNO-Behindertenrechtskonvention fordert mehr. Wir haben ja als eine der ersten Massnahmen sofort eine Koordinationsstelle für Behindertenrechte eingerichtet. Wir werden nach den Sommerferien einen Aktionsplan für zusätzliche Massnahmen vorlegen, es wird Aktionstage geben. Und es wird ganz viele konkrete Massnahmen geben, die das Leben der Menschen mit Behinderung in diesem Kanton erleichtern: mehr Wahlfreiheit, mehr Selbstbestimmung. Sie können davon ausgehen, dass der Regierungsrat, der Sicherheitsdirektor, das Sozialamt sich weiterhin mit voller Kraft für Menschen mit Behinderung starkmachen werden. Es freut mich ausserordentlich, dass diese Vorlage hier diese breite Zustimmung findet, das ist ein enorm wichtiges Zeichen für die Menschen mit Behinderung, dass keine Parteipolitik gemacht worden ist, dass alle sich hinter diese Vorlage stellen können. Es ist die wichtigste sozialpolitische Vorlage dieses Regierungsrates seit zehn Jahren. Danke vielmal für die Unterstützung. An Tagen wie diesem kann man auch einmal glücklich sein und das bin ich. Besten Dank.

### *Eintreten*

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

## *Detailberatung*

### *Titel und Ingress*

*I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:*

#### *A. Allgemeine Bestimmungen*

*§§ 1–5*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

#### *§ 6. b. weitere Begriffe*

*Benjamin Fischer (SVP, Volketswil), Präsident der KSSG:* Das hier ist eine Grundsatzfrage, die wir sehr ausführlich diskutiert haben. Die Kommission beantragt einstimmig, dass es neben juristischen Personen auch natürlichen Personen möglich sein soll, Leistungen für Menschen mit Behinderung anzubieten. Damit soll es möglich sein, dass auch einem Nachbar oder Freund oder einer bekannten Person ein Betreuungsauftrag gegeben wird. Neu soll es möglich sein, diese Leistungen von Privatpersonen dann entsprechend auch zu vergüten. Diese Ausweitung führt zu Kommissionsanträgen zu mehreren Paragraphen dieser Vorlage, zu denen ich mich in der Beratung nicht mehr separat äussern werde. Es sind dies die Paragraphen 6 litera c und d, 20 Absatz 1, 20a Absatz 1 bis 3, 20b, 21 Absatz 1 bis 3, 31 Absatz 1 litera a, 32 Absatz 2, 33 Absatz 1, 35 Absatz 1 und 35a.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, diesen Kommissionsanträgen zu all den erwähnten Paragraphen zuzustimmen. Besten Dank.

*Andreas Daurù (SP, Winterthur):* Hier geht es eben um diese natürlichen Personen, um die Lebensrealität vieler Menschen mit Behinderungen – mir ist es wichtig, hier nochmals etwas zu sagen –, welche in oder eben vielleicht grad noch in einer eigenen Wohnung leben können, aber eben immer wieder punktuell auf Unterstützung angewiesen sind. Oft sind es Freunde oder Nachbarn, Personen, die vor Ort sind, die mehrmals, über den Tag verteilt, vielleicht plus/minus 20 Minuten aufwenden, um Unterstützung zu leisten. Diese Personen können durch ihre Unterstützung unnötige Heimeintritte verhindern und so vor allem die Lebensqualität der Betroffenen erhalten oder neu vielleicht sogar erhöhen, wenn beispielsweise eine Person mit Behinderung durch diese neue massgeschneiderte Betreuungsform aus einer Institution in eine eigene Wohnung ziehen kann. Personen, welche einen Assistenzbeitrag gemäss IVG und AHVG erhalten, können natürlich jetzt schon eine natürliche Person anstellen. Wir finden es aber wichtig, dass auch Personen, die nicht in den Genuss eines Assistenzbeitrages nach IVG kommen, die Möglichkeit haben, natürliche Personen anzustellen. Die Erwähnung beziehungsweise die Möglichkeit, auch natürliche Personen und dabei eben vielleicht vor allem Freunde, Verwandte, Angehörige als Leistungserbringer offiziell anzuerkennen, ermöglicht auch die längst nötige Anerkennung der Leistungen dieser Personen, die bis anhin freiwillig und somit kostenlos beziehungsweise

ohne soziale Absicherung erbracht worden sind. Gerade Eltern haben eventuell nicht die Möglichkeit, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, oder allenfalls nur in einem kleinen Pensum, weil sie beispielsweise eine angehörige Person zu Hause, also eine Tochter oder einen Sohn, pflegen und betreuen. Mit dem Einbezug der privaten Leistungserbringenden können diese Personen in das Sozialversicherungssystem aufgenommen und auch beispielsweise gegen Risiken wie Unfall versichert werden. Zudem können sie so auch ein gewisses steuerbares Einkommen generieren. Vielen Dank, dass Sie diesem Mehrheitsantrag zugestimmt haben.

*Florian Heer (Grüne, Winterthur):* Auch ich spreche noch zu Paragraf 6, fürs Protokoll finde ich es eminent wichtig, dass unsere Voten auch im Protokoll abgebildet sind und vielleicht dann in die Verordnung Einfluss finden. Wie ich in meinem Eintretensvotum erwähnt habe, hatten wir Grüne bei diesem Punkt Bedenken, auch wenn wir grundsätzlich die Ansicht der Betroffenen teilen, dass durch eine vernünftige und faire finanzielle Unterstützung von Angehörigen, Freunden und Nachbarn beispielsweise Heimeintritte oft verhindert werden können. Ich möchte an einem Beispiel kurz skizzieren, warum: Ein junger Mann, er wird 18, kognitiv beeinträchtigt, ist von seinen Eltern bis anhin gut betreut worden. Seine Mutter möchte ihn weiterhin betreuen. Aufgrund dieser Vorlage könnten nun gewisse Leistungen finanziell abgegolten werden. Die familiäre Beziehung, die soziale Beziehung und die finanziell abgegoltene Leistungserbringung werden plötzlich gekoppelt. Die Mutter wird zur Gehaltsempfängerin. Der Sohn entwickelt vielleicht Autonomiebedürfnisse, die sich dahingehend äussern, dass er gerne mit anderen jungen Erwachsenen leben möchte, beispielsweise in einer Wohngruppe. Vielleicht gibt es plötzlich ökonomische Zwänge innerhalb der Familie, welche die Familie am bisherigen Modell festhalten liesse. Ebenso könnte zum Beispiel die Mutter in ein Dilemma geraten, weil sie ihr Leben anders ausrichten möchte, wie dies Mütter zum Teil tun, wenn ihre Kinder erwachsen werden. Das Umfeld jedoch oder sogar die Gesellschaft haben nun einmal mehr das Potenzial, die Selbstbestimmung des erwachsenen jungen Mannes und auch der Mutter mit Erwartungen einzuschränken. Wie so oft, das Leben ist komplex, und dieser Komplexität muss Rechnung getragen werden zum Wohle der Selbstbestimmung von Menschen mit einer Beeinträchtigung.

Wir wissen aus der Theorie zur Selbstbestimmung, ich zitiere den Fachautor Daniel Rosch: Je stärker eine Person mit einem Schwächezustand auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, weil sie für sich allein den Entscheid nicht vollumfänglich zustande bringen kann, und damit Unterstützung benötigt, desto stärker ist sie potenziell auch Manipulationen ausgesetzt durch Personen, denen sie vertraut.

Mit der nun eingebauten Regelung, dass Beiständinnen und Beistände als Leistungserbringende ausgeschlossen werden, kann dem zum Teil entgegengewirkt werden. Und mit Paragraf 20 haben auch private Leistungserbringende Mindestanforderungen zu erfüllen. Unter diesen Voraussetzungen stimmen wir Grünen diesem Kommissionsantrag gerne zu.

*Jörg Kündig (FDP, Gossau):* Es ist jetzt der Eindruck entstanden, dass meine beiden Vorredner massgeblich an der Gestaltung dieses Paragraphen beteiligt gewesen seien. Es war durchaus so, dass ein gewisser Widerstand zu überwinden war, um überhaupt diese Möglichkeit zu schaffen. Der Antrag wurde von der FDP eingebracht und mir ist es wichtig, wenn wir schon fürs Protokoll sprechen, das auch anzufügen. Uns ist es tatsächlich wichtig, dass auch nicht-juristische Personen als Leistungserbringer in Erscheinung treten können. Dabei geht es vor allem – und das ist der entscheidende Punkt – um die individuelle Betreuungssituation. Wir haben doch Kenntnis von einzelnen Betreuungssituationen, die sehr intim sind, die sehr problematisch sind und die man einer privaten Person überbinden möchte, die einem näher ist als beispielsweise eine Tagesstätte oder ein Wohnheim. Die Beispiele können Sie sich selber ausmalen. Dass es eine Begleiterscheinung hat, dass Verwandte oder Freunde da ein Zubrot verdienen können, das ist durchaus von uns in Kauf genommen. Aber ich möchte betonen, dass es vielmehr darum geht, den Persönlichkeiten eine individuelle und auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Betreuung zu ermöglichen und nicht eine zusätzliche Arbeitskraft in der Familie zu beschäftigen. Wenn wir für das Protokoll sprechen, ist es wichtig: Die FDP hat den Antrag eingebracht und wir sind froh, dass er aufgenommen wurde. Besten Dank.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

## § 7

### *B. Leistungen*

#### §§ 8–10

Keine Bemerkungen; genehmigt.

#### § 11. Abklärungsstelle

*Benjamin Fischer (SVP, Volketswil), Präsident der KSSG:* Bei Paragraph 11 geht es eben um diese Abklärungsstelle, die in der Umsetzung das eigentliche Herzstück sein wird. Hier soll der Bedarf ermittelt werden.

Die Kommission hat Verständnis für das Anliegen der Behindertenverbände, dass die Abklärungsstelle eine gewisse Unabhängigkeit braucht und etwas weiter weg von der Verwaltung angesiedelt sein sollte. Deshalb beantragt die Kommission einstimmig, dass die Abklärungsstelle an Dritte ausgelagert werden kann. Die Direktion hat sich hier auch bereit erklärt, dass das dann mittelfristig so umgesetzt wird.

Zu Absatz 2: Die Kommission möchte verhindern, dass aus der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Formulierung ein Rechtsanspruch der Leistungserbringenden bei der individuellen Bedarfsermittlung abgeleitet werden könnte. Die Kommission beantragt deshalb einstimmig eine Umformulierung von Absatz 2, welche die fachliche Unabhängigkeit der Abklärungsstelle festhält.

Zu Absatz 3: Da die Abklärungsstelle an Dritte ausgelagert werden kann, soll der Regierungsrat anstelle der Direktion die Einzelheiten regeln.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, auch hier zuzustimmen.

*Thomas Marthaler (SP, Zürich):* Bei Paragraf 11 wurde noch eingefügt, dass die Abklärungsstelle bezüglich dieser Leistungen jetzt einstweilen von der Direktion geführt wird; das wurde vom Regierungsrat vorgeschlagen. Aber wir haben eingebracht, dass hier allenfalls mittelfristig auch Dritte mit diesen Abklärungen beauftragt werden können. Denn wenn diese Abklärungen von der Verwaltung selbst vorgenommen werden, können Interessenkonflikte entstehen. Darum macht es eben Sinn, dass diese Abklärungen von unabhängiger Stelle vorgenommen werden, damit der Bedarf wirklich den Tatsachen entspricht und korrekt abgeklärt werden kann. Auch in Paragraf 11 Absatz 2 haben wir verlangt, dass diese Abklärungsstelle fachlich unabhängig sei, damit diesem Problem Rechnung getragen werden kann. Und in Paragraf 11 Absatz 3 haben wir verlangt, dass der Regierungsrat – und nicht nur die Direktion – diese Einzelheiten regelt. Das ist uns sehr wichtig, denn dieses Gesetz ist jetzt ein sehr schöner Rahmen, und wir haben vorher gehört: Die UNO-Behindertenrechtskonvention verlangt diese Umsetzung und die Schweiz ist nicht die Erste, die das umsetzt. Ich muss den Regierungsrat noch ein bisschen korrigieren: Zürich ist nicht der erste Kanton. Der Kanton Wallis hat im Mai 2021 ein Umsetzungsgesetz verabschiedet. Das wird eine grosse Aufgabe sein, die Umsetzung dieses Gesetzes. Es ist schön, dass wir hier quasi – Friede, Freude, Eierkuchen – wenigstens alle einmal am selben Strick ziehen. Da gehe ich mit dem Regierungsrat einig, der sagt, es sei die wichtigste Vorlage seit zehn Jahren. Das ist wirklich eine grosse «Kiste» und ich bin sehr froh, dass wir da bei einer wichtigen Angelegenheit Einstimmigkeit haben und am selben Strick ziehen. Aber es gibt noch Details und der Teufel wird dann im Detail liegen, wie das dann umgesetzt wird. Der Lackmустest steht jetzt eigentlich erst an in den nächsten Jahren. Vielen Dank.

*Florian Heer (Grüne, Winterthur):* In der praktischen Umsetzung wird die Abklärungsstelle der Dreh- und Angelpunkt dieser Vorlage sein. Die erwähnte Studie von Liesen/Wyder empfiehlt für den Kanton Zürich zwölf Vollzeitstellen. Man geht von einer durchschnittlichen Abklärungszeit von sechs Stunden aus. Ob die Abklärungsstelle unabhängig ist oder nicht, ist aus Sicht der Studienautoren zweitrangig. Eine unabhängige Stelle genieße eventuell mehr Vorschussvertrauen, eine kantonale kann die vielen Schnittstellen mit anderen Sozialversicherungen besser führen und kontrollieren.

Für uns Grüne ist es in erster Linie wichtig, dass die Qualität der Abklärungen stimmt, das heisst, die Bedarfsermittlung erfolgt nach einheitlichen Kriterien und ist der individuellen Situation angemessen. Dazu gehört auch die Selbsteinschätzung. Der Begriff der Selbstbestimmung verleitet dazu, sie als «100-Prozent-Selbstbestimmung» zu verstehen. Das ist das Ziel, aber nicht zu jedem Zeitpunkt für alle möglich. Oft spricht man kognitiv oder psychisch beeinträchtigten Menschen vorschnell aufgrund ihres Schwächezustands die Urteilsfähigkeit und damit die

Selbstbestimmung ab. Jedoch ist die Befähigung zur Selbstbestimmung das zentrale Element im seit 2013 geltenden Erwachsenenschutzgesetz. Die Förderung der Prozesse, selbstbestimmt zu handeln, ist nun auch im SLBG zentral. Dafür wird es objektfinanzierte Beratungsdienstleistungen brauchen und eine personell gut dotierte Abklärungsstelle, denn unter Zeitdruck ist eine solche Aufgabe nicht zu bewältigen. Wir begrüßen es, dass mit der Anpassung des Artikels die Möglichkeit besteht, diese Aufgabe irgendwann an Dritte zu delegieren. Zentral ist jedoch, dass die Betroffenen Vertrauen in die Abklärungsstelle haben.

Wir Grünen unterstützen den Antrag.

*Jörg Kündig (FDP, Gossau):* Ich habe es bereits beim Eintreten gesagt, die Abklärungsstelle hat sicherlich eine grosse Bedeutung. Es ist so, dass sich der Bedarf nicht einfach über eine Diagnose festlegen lässt, sondern dass individuell abgeklärt werden muss, was passt und was nicht passt; dies insbesondere, weil verschiedene Beeinträchtigungen zusammenkommen können, sich gegenseitig beeinflussen und damit auch Auswirkungen auf die Lebensführung haben. Objektiv begründbar, aber auch der individuellen Situation angemessen – eine ganz schwierige Ausgangslage, und Florian Heer hat von einheitlichen Kriterien gesprochen. Ich möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass wir auch in anderen sozialen Gefässen über Kriterien diskutiert haben. Und alles, was auf ein Schema passen soll, ist eben falsch. Es geht darum, individuelle gute Lösungen für die betroffenen Personen zu finden.

Es ist auch so, dass die betroffenen oder die bedürftigen Personen es nicht gewohnt sind, selber Entscheidungen zu treffen. Das trifft man immer wieder an, sie haben keine Vorstellungen, was es genau braucht. Das heisst, es braucht eine kompetente und zeitaufwendige Abklärung, die individuell ist und subjektorientiert funktioniert. Die Frage stellt sich bei uns: Wer macht das? Eine kantonale Fachstelle oder an ihrer Stelle eine externe, zu bezeichnende Organisation? Wir meinen, das kann möglich sein. Es ist sogar ganz entscheidend, dass wir unabhängig sind, dass Finanzierer und Entscheider nicht am gleichen Ort sitzen. Deshalb haben wir auch eingeschränkt und gesagt: Es soll nicht die Direktion die Einzelheiten regeln, sondern der Regierungsrat. So wie der Mehrheitsantrag der Kommission aussieht, ist es richtig. Besten Dank.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

#### §§ 12–14

Keine Bemerkungen; genehmigt.

#### § 15. Voucher

##### a. Inhalt

##### Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 15 Abs. 2

**Minderheit Andreas Daurù, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Thomas Mart-  
haler, Esther Straub, Mark Wisskirchen:**

<sup>2</sup> ... erhalten, einen Betrag in der Höhe des Leistungsanspruchs zur Selbstverwal-  
tung gewähren.

*Benjamin Fischer (SVP, Volketswil), Präsident der KSSG:* Hier geht es genau um diese Frage: Voucher oder Geld zur Selbstverwaltung? Die Kommission ist sich einig, dass die Entrichtung eines Betrags zur Selbstverwaltung anstelle eines Vou-  
chers an diejenigen Personen, die vom Bund Assistenzbeiträge erhalten, eben nicht nur ausnahmsweise möglich sein soll, sondern dass der Voucher subsidiär ist und die Beträge zur Selbstverwaltung grundsätzlich Vorrang haben.

Während die Mehrheit der Kommission es der Abklärungsstelle überlassen will, die Höhe dieses Betrags zur Selbstverwaltung festzulegen – das kann der ganze Betrag oder auch eine Mischform zwischen Geld und Vouchern sein –, beantragt eine Minderheit, dass Menschen mit Behinderung, die Assistenzbeiträge erhalten, Geld in der Höhe des gesamten Leistungsanspruchs erhalten sollen und hier auf die Herausgabe von Vouchern ganz verzichtet werden soll.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, dem Kommissionsantrag zuzu-  
stimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

*Andreas Daurù (SP, Winterthur):* Wir unterstützen ebenfalls die Streichung des Wortes «ausnahmsweise», wie es im Mehrheitsantrag vorgesehen ist, und ich möchte hier die Gelegenheit nochmals nutzen zu sagen, warum ich bei den Mehr-  
heitsanträgen jetzt jeweils noch spreche, insbesondere zu Paragraphen 6 litera c und d noch gesprochen habe. Es geht mir nicht darum, wer hier als die oder der Erste den Antrag eingebracht hat, sondern es geht darum, nochmals zu sagen, klarzu-  
stellen, was wir als Gesetzgeber und insbesondere als SP-Fraktion darunter ver-  
standen haben oder verstanden haben möchten. Es gibt ja durchaus Situationen, wo es einmal wichtig sein könnte, was der Gesetzgeber genau gemeint hat, wenn es dann vielleicht einmal um einen Rechtsfall geht. Das ist der Grund, warum ich hier jeweils nochmals spreche. Und wer hier den Antrag zuerst eingebracht hat, ist bei diesen Mehrheitsanträgen im Übrigen nicht immer ganz klar, es waren viel-  
fach beide gleichzeitig, weil es nämlich vor allem auch Anträge oder Anstösse seitens der Behindertenverbände waren.

Jetzt aber zum Minderheitsantrag: Wie im Eintretensvotum bereits erwähnt, wol-  
len wir hier als SP noch einen Schritt weiter gehen in der Selbstbestimmung. Bei diesem Paragraphen handelt es sich ja um Personen, welche bereits einen Assis-  
tenzbeitrag vom Bund erhalten, also beispielsweise nach AHVG oder IVG, der Beitrag des Bundes aber nicht reicht. Gerade diese Personen sind sehr wohl in der Lage, einen Geldbetrag zu verwalten beziehungsweise damit umzugehen. Und dann macht es eben auch vielfach Sinn, wenn sie den vollen Betrag erhalten, statt dass Teilbeträge in Vouchern ausbezahlt werden müssen. Es könnte vielleicht aber auch Personen geben, die eine Kombination von Betrag und Voucher wünschen,

wobei wir davon ausgehen, dass dies eher selten der Fall sein wird. Es ist also auch eine Kann-Formulierung, und vielleicht hier noch zu Lorenz Habicher: Vielleicht ist das der Antrag, von dem er gemeint hat, dass die SP mehr Geld ausgeben möchte. Lorenz Habicher, du musst jetzt ganz kurz aufpassen: Es geht nicht darum, dass mehr Geld ausgegeben wird. Es wird kein Rappen mehr ausgegeben. Es wird einfach statt eines Vouchers in einem bestimmten Betrag der Geldbetrag entsprechend ausbezahlt. Es geht absolut nicht darum, irgendwie mehr Geld auszugeben. Das einfach zur Information. Es geht hier nicht um mehr Geld, welches die SP ausbezahlen möchte, sondern es geht darum, das Geld selbstbestimmter verwalten zu können. Vielen Dank, wenn Sie diesen Minderheitsantrag unterstützen.

*Lorenz Habicher (SVP, Zürich):* Ich amüsiere mich köstlich hier über die Debatte zwischen SP und FDP, wer es zuerst eingebracht hat. Und ich habe allgemein beim Eintreten gesagt, dass die SP Verschlechterungsanträge gestellt hat, die in die hunderte Millionen Franken gegangen wären, die aber vom Tisch sind. Es ist so, nach der Debatte zu diesem Gesetz konnte man sehen, dass mit drei verbliebenen Anträgen eben nicht mehr viel Politisches übrig ist, und das ist gut so. Aus Sicht der SVP büssen die Handhabung und der Einsatz der neu geschaffenen Voucher an Flexibilität ein, wenn nur ein Gesamtbetrag in der Höhe des Leistungsanspruchs zur Selbstverwaltung gewährt wird. Der Minderheitsantrag sagt ganz klar «ein Betrag in der Höhe des Leistungsanspruchs», es gibt also keine Flexibilisierung, keine Aufteilung. Es gibt dann nur schwarz oder weiss: Nehmen Sie den Voucher oder den Gesamtbetrag! Die Formulierung der Kommissionsmehrheit hat eine Kann-Formulierung drin, dass dieser Betrag zur Selbstverwaltung gewährt werden kann, und lässt die Höhe offen. Das heisst, im Minderheitsantrag steht «entweder – oder» und wir lassen die Flexibilisierung zu. Eine fixe Praxis ist hier schlecht. Sie will sogar die Umsetzung behindern. Wir haben eine flexible Praxis. Hier kann die Abklärungsstelle festlegen: So viel soll zur Selbstverwaltung gewährt werden, so viel geht als Voucher zum Beispiel für die Wohnkosten an eine Institution. Hier haben wir eine flexible Handhabung. Mit dem Minderheitsantrag vergeben wir uns diesen Spielraum und darum muss der Minderheitsantrag Daurù abgelehnt werden. Ich danke Ihnen, wenn Sie hier den Freiraum, den Spielraum offenlassen und nicht etwas Fixes, Starres ins Gesetz schreiben, das Sie nach ein paar Jahren anpassen möchten.

*Mark Anthony Wisskirchen (EVP, Kloten):* Nur kurz zu diesem Minderheitsantrag der SP, der Grünen und der EVP: Im Sinn und Grundsatz des neuen Selbstbestimmungsgesetzes – ich habe es schon beim Eintreten erwähnt – und auch ein gewichtiger Wunsch der BRK, nicht nur von SP und Grünen, verlangt, dass die Menschen mit Beeinträchtigung mit Assistenzbeiträgen nicht zwingend Voucher, sondern eben einen Geldbeitrag zur Selbstverwaltung erhalten. Es geht hier um Selbstbestimmtes, es geht um Wahlfreiheit. Und dabei sollen diese Menschen eben den vollen Leistungsanspruch zur Selbstverwaltung ausbezahlt erhalten, nicht nur in Ausnahmefällen. Deshalb und als logische Folge dieses Gesetzes zur



Selbstbestimmung für behinderte Menschen ist dieser Antrag zu unterstützen. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

*Abstimmung*

**Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Andreas Daurù gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 99 : 65 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.**

*§ 15 Abs. 2*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*§§ 16–19*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*C. Leistungserbringende*

*§ 20. Mindestanforderungen*

*a. institutionelle Leistungserbringende*

*Florian Heer (Grüne, Winterthur):* Wie schon zu Paragraf 6 erläutert, stimmen wir zu, dass Private Dienstleistungen erbringen können, weil hier im Paragraf 20 auch für diese Personen Mindestanforderungen gelten. Wir erwarten, dass die Direktion regelmässige, periodische Überprüfungen durchführt und dafür entsprechende personelle Ressourcen und Know-how vorhanden sein werden. Es ist eine hohe Anforderung, wir finden diese jedoch absolut angemessen, da wir uns in einem äusserst sensiblen Bereich befinden. Eine Anforderung ist die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und Teilhabe, das heisst, es kann zum Beispiel nicht sein, dass, wenn eine leistungserbringende Person ausfällt, die begleitete Person das Bett oder das Haus nicht mehr verlassen kann. Es liegt unserer Ansicht nach nicht nur am Kanton, sondern insbesondere an den Verbänden, bezüglich der Ausfallrisiken Angebote zu entwickeln. Andere Anforderungen sind Qualität und Wirtschaftlichkeit sowie die zweckgebundene Verwendung. Es muss verhindert werden, dass sich im Care-Bereich Lohndumping, Schwarzarbeit und prekäre Arbeitsbedingungen weiter ausbreiten. Einerseits beugt das Gesetz vor, indem die Kommission den Antrag von uns Grünen bezüglich der finanziellen Abgeltung, sprich der Ausrichtung auf den Assistenzbetrag, gutgeheissen hat. Andererseits ist es notwendig, die Leistungen zudem zeitlich und mengenmässig zu beschränken. Im Weiteren erwarten wir, dass der Kanton nicht zum Arbeitgeber wird. Auch daraus wird sich Regelungsbedarf ergeben. Der Kanton weiss, dass jeder kantonale NAV (*Normalarbeitsvertrag*) mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag ausgehebelt werden kann. Bis heute verstösst die Schweiz gegen die von ihr ratifizierte ILO-Konvention 189 (*Internationale Arbeitsorganisation*), die den Hausangestellten dieselben Rechte zuspricht wie allen anderen Angestellten. Die Sub-

jektfinanzierung im Alters-und Pflegebereich förderte das Wachstum von gewinnorientierten Unternehmen – mit Kostenoptimierungen, welche auf Kosten des Pflegepersonals und der betroffenen Person gehen. Die Kollateralschäden dieser Ökonomisierung bezahlen die Menschen mit ihren Persönlichkeitsrechten, indem sie zum Beispiel nicht selbst entscheiden können, wann sie aufstehen oder zu Bett gehen wollen. Wir erwarten – und die Direktion hat den Beweis zu erbringen –, dass der Kern dieser Vorlage effektiv nicht nur mehr Markt, sondern insbesondere mehr Selbstbestimmung ist. Wir Grünen unterstützen diesen Antrag selbstredend.

§§ 20a, 20b, 21–25

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*D. Leistungsbezug*

§ 26. Wahlfreiheit

*a. im Kanton*

*Ratspräsident Benno Scherrer:* Die beiden Folgeminderheitsanträge behandeln wir mit den Minderheitsanträgen bei Paragraf 35 Absatz 2.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§§ 27–30

*E. Leistungsabgeltung*

§ 31

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 32. *Subjektfinanzierte Leistungen*

*Andreas Daurù (SP, Winterthur):* Dieser Artikel beziehungsweise dieser Kommissionsantrag soll ja auch ein Schutzartikel sein, ich habe das im Eintretensvotum erwähnt. Vor allem die mengenmässige Begrenzung soll die Person mit Beeinträchtigung einerseits vor einem Abhängigkeitsverhältnis schützen, also von der Abhängigkeit auf beispielsweise eine oder ein paar ganz wenige Personen, welche die Betreuungsleistung übernehmen. Andererseits braucht es aber auch einen Schutz der Betreuungsperson, dass eine einzelne Person eben nicht mehrere Stunden pro Tag eingesetzt wird oder eventuell gar eine Care-Migration gefördert wird. Dabei muss auch geschaut werden, dass versicherungsrechtlich natürlich alles korrekt abläuft. Es darf hier kein Einfallstor für Schwarzarbeit entstehen. Dies muss auch unbedingt in der Verordnung entsprechend geregelt werden. Hier hat uns die Sicherheitsdirektion in der Kommission auch gesagt, dass diesem Umstand in der Verordnung entsprechend Rechnung getragen wird.

Die betragsmässige Begrenzung wiederum ist natürlich ebenfalls nicht ganz unheikel. Die Gefahr von Dumpinglöhnen – und da sind wir auch wieder bei der Care-Migration – steht dann im Raum. Daher gibt es nun in diesem Artikel auch die Ergänzung, dass sich die Beträge an den Assistenzbeiträgen zu orientieren haben. Das wären eben diese 33.50 Franken. Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag um die 50 Franken pro Stunde. Er beträgt jedoch höchstens 89 Franken pro Nacht. Das ist nicht gerade viel und es ist für uns unerlässlich, dass die Betreuungspersonen fair bezahlt werden; einerseits natürlich im Interesse der Betreuungsperson, aber auch im Interesse der Person mit Behinderung. Denn sind die zur Verfügung stehenden Mittel für die Entschädigung der privaten Person zu tief angesetzt, wird es schwierig, gute und eben auch qualifiziert Personen zu finden, welche diese Aufgabe übernehmen. Und wenn das schlussendlich dazu führt, dass Menschen mit Behinderungen aus Mangel an Unterstützungspersonen zu Hause in eine Institution müssen oder wieder zurück in eine Institution müssen, haben oder hätten wir das Ziel des Gesetzes, die Selbstbestimmung zu fördern, auch verfehlt. Hier werden wir sicher genau beobachten, wie sich dieser Artikel nach der Einführung des Gesetzes bewährt, und fordern hier auch die Sicherheitsdirektion beziehungsweise das kantonale Sozialamt auf, ein Auge darauf zu haben, wie sich dieser Umstand entwickelt. Vielen Dank.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 33–34

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*§ 35. Festlegung der Leistungsabgeltung  
a. institutionelle Leistungserbringende  
Abs. 1*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 35 Abs. 2

***Minderheit in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Hans Finsler, Benjamin Fischer, Lorenz Habicher, Susanna Lisibach:***

*<sup>2</sup> Kommt bei systemrelevanten Anbietenden keine ...*

***Minderheit in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Jörg Kündig, Linda Camenisch:  
Abs. 2 streichen.***

*Ratspräsident Benno Scherrer:* Hier liegen zwei Minderheitsanträge sowie die Folgeminderheitsanträge zu Paragraf 26 Absatz 3 vor. Der Minderheits- und Folgeminderheitsantrag von Hans Finsler wird dem Kommissionsmehrheitsantrag

gegenübergestellt. Danach wird der obsiegende Antrag dem Minderheitsantrag und Folgeminderheitsantrag Kündig auf Streichung von Absatz 2 gegenübergestellt.

*Benjamin Fischer (SVP, Volketswil), Präsident der KSSG:* Es geht hier um den letzten wirklichen Knackpunkt, könnte man sagen, und zwar die Frage der Anordnung von Leistungsabteilungen. Die Kommissionsmehrheit folgt dem Antrag des Regierungsrates und will es der Direktion ermöglichen, die Leistungsabteilung auch mittels Anordnung festzulegen, nämlich dann, wenn zwischen Leistungserbringer und Direktion keine Leistungsvereinbarung zustande kommt. Die Direktion hat in der Kommission festgehalten, dass es dabei nur um systemrelevante Leistungen gehe und sie eben nicht leichtfertig Anordnungen verfügen werde. Man ist aber auf die Anbieter angewiesen und hat das Verfahren gemeinsam mit den Institutionen entwickelt, man werde es auch gemeinsam weiterentwickeln.

Eine Minderheit fordert die Beschränkung der Anordnungsmöglichkeit auf systemrelevante Anbieter, weil der Regierungsrat das ja sowieso schon so beabsichtigt. Für die Mehrheit der Kommission wäre das aber eine Einschränkung, die der Selbstbestimmung, um die es in diesem Gesetz geht, widersprechen könnte. Menschen mit Behinderung haben nach Paragraf 26 die Wahlfreiheit, die Leistungserbringenden selbstbestimmt zu wählen, und die gewählten Leistungen müssen abgegolten werden. Kann die Höhe nicht mittels Leistungsvereinbarung einvernehmlich geregelt werden, muss die Abgeltung mittels Anordnung hoheitlich festgelegt werden. Weiter sollen mit dem Selbstbestimmungsgesetz neue Angebote geschaffen werden und neue Angebote können allenfalls noch nicht systemrelevant sein. Die Systemrelevanz ist ohnehin keine fest definierte Grösse, was hier auch zu grossem juristischen Interpretationsspielraum führen könnte. Es geht um Leistungen, die unerlässlich sind, und diese verändern sich in der Einführungszeit eben kontinuierlich. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung ermöglicht es, die Fälle einzeln anzuschauen, und die Leistungserbringenden können gegen eine Anordnung zur Leistungsabteilung natürlich die Rechtsmittel ergreifen, wenn sie nicht damit einverstanden sind. Eine weitere Minderheit will Absatz 2 ganz streichen und eine Leistungsabteilung mittels Anordnung in keinem Fall zulassen.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, dem Kommissionsantrag zuzustimmen und die beiden Minderheitsanträge abzulehnen. Besten Dank.

*Hans Finsler (SVP, Affoltern a. A.):* Nachdem die Kommission den Rahmen der Leistungserbringenden von juristischen auch auf natürliche und sogar auf Privatpersonen ausgedehnt hat, scheint der von mir vertretenen Minderheit der Antrag der Regierung, dass die Direktion die Leistungsabteilung mittels Anordnung festlegen könne, zumindest dieser zweiten Personen- und Leistungserbringergruppe nicht mehr angemessen. Er widerspricht der Handels- und Gewerbe- und der wirtschaftlichen Freiheit. Es würde ja darauf hinauslaufen, dass die Direktion die

Möglichkeit hätte, einem Einzelunternehmen oder gar einer Privatperson vorzuschreiben, zu welchen Konditionen sie ihre Leistungen zu erbringen habe, und sie zur Leistungserbringung zu diesen vorgeschriebenen Konditionen zu verpflichten. Das ist unseres Erachtens eine nicht dem Zweck und dem Interesse des Gesetzes entsprechend angemessene Sanktion. Deshalb beantragen wir, dass die Festlegung der Leistungsabgeltung mittels Anordnung lediglich auf systemrelevante Anbieter, also auf juristische Personen, auf Anbieter mit grösserer Leistungsbreite, wie sie im ersten Entwurf des Gesetzes ja auch anvisiert waren, zu beschränken sei und Kleinunternehmen und Privatpersonen von der Leistungsabgeltung mittels Anordnung auszunehmen sind. Ich ersuche Sie, diesem Antrag stattzugeben. Danke.

*Jörg Kündig (FDP, Gossau):* Ich habe es bereits beim Eintreten formuliert: Wir sind der Ansicht, dass auch das Wort «systemrelevant» hier nicht entscheidend ist, sondern dass man grundsätzlich liberal handeln können soll. Wer eine Leistung erbringen möchte, der bewirbt sich, wir kennen das auch in anderen Institutionen, wenn wir an die Spitallandschaft denken. Wer eine Leistung erbringen möchte, der bewirbt sich, der verhandelt, und am Schluss, wenn beide Parteien einverstanden sind, entsteht eine Leistungsvereinbarung. Wenn, umgekehrt, der Kanton einen Leistungserbringer oder eine Leistungserbringerin möchte, dann sucht er ihn oder sie und versucht zu verhandeln. Wenn sich beide einigen, kommt eine Leistungsvereinbarung zustande, unabhängig, ob systemrelevant oder nicht. Das Fazit für uns: Wir glauben nicht beziehungsweise können uns nicht vorstellen, dass die geltend gemachte Versorgungslücke entstehen könnte, wenn niemand ein Angebot bereitstellen will. Natürlich ist es, vermutlich wie bei vielen Situationen, eine Frage der Konditionen, aber die Partner sollen sich einigen, wenn sie schon über eine bestimmte Zeitdauer im Rahmen einer Leistungsvereinbarung, eines Leistungsauftrags zusammenarbeiten wollen. Eine Anordnung der Direktion oder des Regierungsrates ist nicht sinnvoll. Besten Dank.

*Claudia Hollenstein (GLP, Stäfa):* Die Direktion schliesst mit den institutionellen Leistungserbringenden Leistungsvereinbarungen ab, vorbehaltlich der interkantonalen Vereinbarungen. Findet man sich nicht, ist die Direktion ermächtigt, die Leistungsabgeltung mittels Anordnung festzulegen. Wortklaubereien können manchmal spannend sein, beim vorliegenden Paragraphen sind sie nicht angebracht. Sind Anbieter systemrelevant, so soll die Direktion anordnen können, sind sie es nicht, dann nicht. Nur «systemrelevant» bedeutet «bedeutsam», und bedeutsam ist es immer, wenn ein Mensch mit einer Behinderung die Leistung eines Anbieters benötigt. Systemrelevant schliesst Qualität wie Quantität ein, nicht aus. Diskussionen, was passiert, wenn man sich auf der Vereinbarungsebene nicht findet, sind geklärt. Wir leben nicht in einer Bananenrepublik. Somit würde der Rechtsweg beschritten über die verwaltungsinterne Rechtspflege zum Verwaltungsgericht. Zudem – und auch das erscheint mir erwähnenswert – ist es nicht so, dass die Direktion aus reiner Freude leichtfertig Anordnungen verfügt. Die Anbieter sind wichtig und es ist das Ziel, eine gemeinsame Vereinbarung erzielen

zu können. Parteien, die üblicherweise nach ihrem Gutdünken auf Regelungen bestehen, sind hier dagegen, weil verschiedene Freiheiten nicht garantiert werden – na ja. Die GLP-Fraktion unterstützt den Antrag der Regierung.

*Florian Heer (Grüne, Winterthur):* Den Vorschlag der SVP, welche dem Kanton die Leistungsabgeltung mittels Anordnung nur bei systemrelevanten Anbietern zumuten will, halten wir für nicht zweckmässig, denn er schafft bereits eine Regelungslücke und Definitionsschwierigkeiten mit allfälligen juristischen Schwierigkeiten; das haben wir bereits gehört. Wir Grüne wollen das ja noch nicht einmal vorhandene Angebot nicht schon präventiv einschränken. Uns genügt, wenn die Leistungserbringer über eine Beitragsberechtigung oder eine Betriebsbewilligung verfügen.

Es soll mit diesem Gesetz auch möglich sein, dass ambulante Leistungsanbieter aus anderen Kantonen im Kanton Zürich Leistungen erbringen können, und diese müssen auch abgegolten werden. Die Wahlfreiheit zum jetzigen Zeitpunkt einzuschränken, scheint uns unnötig und unnützlich, zumindest sehr verfrüht. Wir folgen hier dem Regierungsrat und lehnen die Vorschläge der SVP und FDP ab.

*Thomas Marthaler (SP, Zürich):* Auch die SP folgt hier dem Regierungsrat, denn die Regierung muss, wenn keine Leistungsvereinbarung zustande kommt, handeln können und es muss eine Leistung erbracht werden können. Es muss dafür gesorgt werden, dass diese Lücke gefüllt wird. Darum bitte ich Sie, dem Antrag zu folgen.

#### *Abstimmung I*

**Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Hans Finsler gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 90 : 66 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.**

#### *Abstimmung II*

**Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Jörg Kündig gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 135 : 27 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.**

#### *§§ 35a, 36 und 37*

*F. Sicherung und Entwicklung des Angebotes*

#### *§§ 38–42*

*G. Datenbearbeitung*

#### *§ 43*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*§ 44. B. durch die Abklärungsstelle*

*Abs. 1*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 44 Abs. 2

**Minderheit Lorenz Habicher, Bettina Balmer, Linda Camenisch, Hans Finsler, Benjamin Fischer, Jörg Kündig, Susanna Lisibach:**

*Gemäss Antrag des Regierungsrates.*

*Abs. 3 streichen.*

*Benjamin Fischer (SVP, Volketswil), Präsident der KSSG:* Wir kommen zum letzten Antrag: Die Kommissionmehrheit beantragt, dass vorhandene Beistandspersonen für die Erhebung und Bearbeitung von Daten zur Bestimmung des individuellen Bedarfs und des Leistungsanspruchs beigezogen werden. Bei 70 bis 90 Prozent der betroffenen Personen sind in der KESB (*Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*) bereits Abklärungen erfolgt und massgeschneiderte Massnahmen ergriffen worden. Der Beizug der Beistandschaft bei der Abklärung soll verhindern, dass allenfalls Massnahmen durchgeführt werden, die finanzielle Konsequenzen haben und vom Beistand aufgrund der Situation der betroffenen Person wieder korrigiert werden müssten. Das also der letzte Antrag hier in der Detailberatung.

Es soll Leute geben, die sagen, die KSSG sei die wichtigste Kommission in diesem Rat. Ich weiss es nicht, vielleicht ist es auch einfach die beste Kommission. Aus meiner Sicht auf jeden Fall, ob es wirklich so ist, müssen andere beurteilen. Besten Dank.

*Lorenz Habicher (SVP, Zürich):* Für einmal ist die Minderheit hier regierungstreu. Wenn Sie Absatz 2 anschauen, dann ist es so, dass die Abklärungsstelle die Erhebung und die Bearbeitung der Daten machen kann und dazu Fachpersonen, Dritte beiziehen kann. Das heisst, auch die Beistände sind da inkludiert. Es ist nicht so, dass man diese aussen vor lassen muss; man könnte sie, aber es ist eine Kann-Formulierung. Der Beizug ist geregelt. Der Mehrheitsantrag der KSSG will zwingend, dass die Beistände beigezogen werden, und danach können mit dem neuen Absatz 3 noch Dritte beigezogen werden. Wir wollen den neuen Absatz 3 nicht. Die Formulierung der Regierung in Absatz 2 ist genügend, denn sie sagt alles, was man braucht. Jetzt könnten wir auf das Votum von Claudia Hollenstein bei der letzten Abstimmung zurückkommen und sagen, es sei Wortklauberei, was die Mehrheit hier macht. Und es ist wirklich nicht so wichtig, dass vorgeschrieben wird, dass die Abklärungsstelle die Beistände beizieht. Natürlich, der Antrag wurde von einer professionellen Beiständin gestellt. Das ist klar, man will die eigene Gruppe aufwerten. Aber es ist nicht nötig, wenn Sie sehen, dass beim Regierungsantrag die Beiständinnen und Beistände sowie Dienste von Sozialversicherungsträgern auch aufgeführt sind. Sie sehen also, die Formulierung des Regierungsrates ist besser als diejenige, die hier die Mehrheit gefunden hat. Also bitte ich Sie, den Minderheitsantrag und somit den Regierungsratsantrag zu unterstützen. Sie machen eine bessere Gesetzgebung, wenn Sie hier bei Paragraph 44 einmal auf den Regierungsrat hören.

*Andreas Daurù (SP, Winterthur):* Wir unterstützen den Mehrheitsantrag, ich möchte hier aber noch ganz kurz ein paar kritische Worte oder ein paar wichtige Worte dazu sagen. Auch bei diesem Paragrafen gilt nämlich: Die Selbstbestimmung ist so hoch wie immer möglich zu halten. Wir sind einverstanden und erachten es auch als sinnvoll und richtig, dass Beiständinnen und Beistände bei der Erhebung einbezogen werden sollen. Gleichzeitig sagt dieses Gesetz aber auch vor allem in Paragraf 13 Absatz 1 – Sie erinnern sich – zur Methode der Bedarfsermittlung durch die Abklärungsstelle, dass sie primär auf einer Selbsteinschätzung durch die Person mit einer Behinderung beruht und erst in einem zweiten Schritt durch die Fremdeinschätzung ergänzt wird, ausgenommen, es geht wirklich nicht anders. Fazit auch hier für uns als SP: Auch bei der Erhebung von Daten zur Bestimmung des individuellen Bedarfs gilt, dass die besten Daten die Betroffenen selber liefern.

*Florian Heer (Grüne, Winterthur):* Ich hoffe, ich spreche heute zum letzten Mal. Sofern eine Beistandsperson im System vorhanden ist, was relativ häufig der Fall sein wird, soll diese für die Erhebung des individuellen Bedarfs und Leistungsanspruchs beigezogen werden. Warum gerade diese Berufsgruppe? Es werden die Berufsbeistandspersonen sein, welche in ihrer zentralen Aufgabe, nämlich der Befähigung zur Selbstbestimmung, die möglichen Anspruchsberechtigten zum Angebot hinführen werden. Die Verfasser der erwähnten Studie äusserten sich ebenfalls dahingehend, dass der Kanton sich auf jeden Fall auf eine mehrjährige Entwicklungsarbeit einstellen muss, weil das, was wir hier heute tun, historisch ist und es noch keine Lösung und keine Beispiele gibt. Die Bedarfserfassung ist zentral und die Menschen, von welchen der Bedarf erfasst werden soll, sind ausgesprochen heterogen. Es ist auch klar, dass in der Bedarfserfassung verschiedene Perspektiven zusammengeführt werden müssen: Die Selbsteinschätzung ist elementar, die Fremdeinschätzung ist auch wichtig. Die Schwierigkeit wird es sein, die beiden zusammenzubringen und zu objektivieren, ohne dass über die Menschen mit Beeinträchtigung hinweggegangen wird.

Andererseits sollen aber auch Doppelspurigkeiten vermieden werden und durch andere Berufsgruppen erarbeitete Erkenntnisse sollen miteinbezogen werden, zum Beispiel von bestehenden Betreuungspersonen aus den Institutionen oder dem Umfeld. Seit 2013 ist der zentrale Kern des Erwachsenenschutzes die Befähigung zur Selbstbestimmung. Sie sehen, Beistände haben dasselbe Ziel. Die Aufgabe ist ein Balanceakt zwischen der Gewährung von Autonomie und der Gewährung des notwendigen Schutzes. Zu viel Eingriff und es wird autoritär paternalistisch, zu wenig Eingriff und es wird gefährlich für die Integrität der Person. Zudem bewegen wir uns alle in einem sozialen Kontext von Werten, Normen und Erwartungen. Die Selbstbestimmung wurde zu «dem Wert». Dabei darf gerade in einem stark neoliberalen Kontext nicht vergessen werden: Nicht Abhängigkeit gefährdet die menschliche Würde, sondern fehlende Unterstützung. Im Erwachsenenschutzrecht geht es im Kern um die Befähigung und Wahrung der Selbstbestimmung. Sowohl im SLBG als auch im Erwachsenenschutzrecht geht es darum,



diese Selbstbestimmung zu verwirklichen. Darum muss, so finden wir, hier eine Kooperation und im besten Fall ein gegenseitiger Lernprozess stattfinden. Damit dies nicht zufällig bleibt, stimmen Sie dem Kommissionsantrag zu. Besten Dank.

*Lorenz Schmid (Die Mitte, Männedorf):* Warum stimmen wir hier dem Vorschlag der Mehrheit zu, notabene, Lorenz Habicher, es wurde natürlich wieder zur Mehrheit beziehungsweise zum Vorschlag der Regierung. Es ist ja einer dieser Vorschläge, die die Regierung dann selber eingebracht hat mit der Bemerkung, der Regierungsrat werde sie dann schon in der Mehrheit auch unterstützen. Warum? Weil wir einfach zwei Doppelspurigkeiten vermeiden wollen, ganz simpel und einfach. Der Beistand wurde ja nicht umsonst eingesetzt, wenn er denn nicht gleich bei solchen Fragen obligatorisch auch beigezogen werden müsste. Sonst wäre ja das Wesen, die Bedeutung des Beistands in diesem Sinne hinterfragt, würden nur optional Beistände beigezogen werden. Wir wollen diese Doppelspurigkeit vermeiden. Wir finden, dass der Beizug auch erwähnt und im Gesetz festgehalten werden muss, und zwar als obligatorische Bedingung sine qua non. Ich danke.

#### *Abstimmung*

**Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Lorenz Habicher gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 92 : 71 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.**

#### *§§ 45–48*

##### *H. Vollzug und Verfahren*

#### *§§ 49 und 50*

##### *I. Schlussbestimmungen*

#### *§§ 51 und 52*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

#### *Anhang*

##### *Änderung bisherigen Rechts*

##### *a. Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971*

#### *§ 8*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

##### *b. Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981*

#### *§ 46*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

##### *c. Pflegegesetz vom 27. September 2010*

#### *§ 1*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*d. Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen vom 1. Oktober 2007*

*Titel: Gesetz über den Transport von mobilitätsbehinderten Personen*

*Titel A wird aufgehoben.*

*§§ 1, 3 und 4 werden aufgehoben.*

*Abschnitt B wird aufgehoben.*

*§§ 5–12 werden aufgehoben.*

*Abschnitt C wird aufgehoben.*

*§§ 14–18, 18a und 18b werden aufgehoben.*

*Abschnitt D wird aufgehoben.*

*§§ 19–22 werden aufgehoben.*

*Titel E wird aufgehoben*

*Abschnitt F wird aufgehoben.*

*§ 23 und 24 werden aufgehoben.*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*Ratspräsident Benno Scherrer:* Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. An der Redaktionslesung befinden wir dann auch über Ziffern römisch II bis IV der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.